

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Südhöhe Bautzen-Oberkaina“

Artenschutzfachbeitrag

Planungsträger: Stadt Bautzen
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F19094

Stand: Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen und Methodik	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
2.3	Datengrundlagen.....	6
2.4	Methodisches Vorgehen	6
3	Vorprüfung	7
3.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.2	Europäische Vogelarten.....	7
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen	10
4.1	Vorhabensbeschreibung	10
4.2	Wirkfaktoren durch den Bebauungsplan zulässiger Vorhaben.....	11
5	Relevanzprüfung	12
5.1	Säugetiere	12
5.2	Amphiben und Reptilien	12
5.3	Wirbellose	14
5.4	Brutvögel	14
5.5	Ergebnis der Relevanzprüfung	16
6	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	16
6.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	17
6.1.1	Fledermäuse	17
6.1.2	Amphibien	20
6.1.3	Reptilien	22
6.2	Europäische Vogelarten.....	25
6.2.1	Baumhöhlenbrüter	25
6.2.2	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume	27
6.2.3	Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume	29
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	32
8	Abschließende Bewertung	35
9	Quellenverzeichnis	36

Anhang

Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten

Anhang 3: Sachstandsbericht/Ersteinschätzung, Sachverständigenbüro Hahn, Juli 2021; 12.01.2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Flächennutzungsplan Bautzen (Stand 04/2018) wurden auf Grundlage des INSEK 2030+ neue Wohnbauflächen für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser ausgewiesen. Um die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche "Oberkaina - Pappelweg" nun für Wohnbebauung zu entwickeln, hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Südhöhe Bautzen-Oberkaina“ gefasst. Das Quartier Pappelweg / Neusalzaer Straße / Siedlerweg soll so städtebaulich arrondiert und Wohnbauland für Eigenheime erschlossen werden. Dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll somit in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Vorhabenträger ist die schinkel.projects GmbH.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL), Arten des Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 der VSchRL. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

§ 7 BNatSchG Begriffe

§ 15 BNatSchG Verursacherplichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)

Art. 5 und 9 V-RL

Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (im Sinne §§ 15 und 18 BNatSchG) folgende Zugriffsverbote:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Erläuterungen:

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Erläuterungen:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Stadtrand von Bautzen im Ortsteil Oberkaina.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 195 der Gemarkung Strehla und die Flurstücke 121/c und 121/d der Gemarkung Oberkaina. Es wird im Norden, Süden und Westen von Wohnbebauung sowie im Osten von einer Streuobstwiese umgeben. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,3 ha.

Die zur Erschließung des Baugebietes erforderliche Niederschlagswasserentsorgung erfolgt vorrangig innerhalb des Plangebietes. Die Versickerungsanlagen sind jedoch mit einem Überlauf ausgestattet, der außerhalb des Plangebietes in das nordöstlich des Plangebietes vorhandene Standgewässer einbindet (Erweiterung des Untersuchungsgebietes um den Bereich des Notüberlaufes im Nordosten).

Abb. 1: Luftbild Plangebiet (Quelle: Geoportal Sachsenatlas)



Im Westen grenzt die Neusalzaer Straße (B 96) an das Plangebiet an.

Südöstlich des Plangebietes besteht das Bebauungsplangebiet "Oberkaina - Erweiterung Südost". Die darin festgesetzten Wohnbauflächen wurden bereits vollständig mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und in dessen näheren Umgebung befinden sich keine europäischen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 119 „Spreegebiet oberhalb Bautzen“) befindet sich nordwestlich in einer Entfernung von ca. 1,9 km.

Östlich des Plangebietes befindet sich eine ca. 1,67 ha große Streuobstwiese, welche als besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG erfasst ist (Biotop-Nr. 1409-003 bzw. 4852U148). Diese ragt mit einer Baumreihe in das Plangebiet hinein. Die Streuobstwiese befindet sich in einem ungenutzten, aufgelassenen Zustand ohne Pflege.

Das Plangebiet befindet sich in keinen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Diese befinden sich auch nicht in dessen näheren Umgebung.

Lebensraumstrukturen

Die Fläche wird in weiten Teilen als Dauergrünland frischer Standorte (Biotoptyp 413) intensiv genutzt. Saumstrukturen entlang der Nutzungsgrenze zwischen Grünland und Wohnbebauung sind nicht vorhanden. Entlang der östlichen Gebietsgrenze stehen Obstbäume, welche zu einer Streuobstwiese gehören, die direkt östlich an das Plangebiet angrenzt. Die Streuobstwiese befindet sich in einem ungenutzten, aufgelassenen Zustand ohne Pflege. Auf der Fläche befindet sich viel Müll und Unrat, welcher wahrscheinlich von der ehemaligen Nutzung als Gärtnereigelände stammen.

Quer durch das gesamte Plangebiet verläuft von West nach Ost eine Aufschüttung, welche mit Ruderalflur (Biotoptyp 421) bewachsen ist. Der schmale Streifen im Westen des Plangebietes zur Anbindung des Gebietes an die Bundesstraße wird als Wohnbebauung mit Gartengrundstücken genutzt.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein eingezäuntes, kleines Standgewässer mit Schilfbestand und Gehölzen am Ufer. Dieses befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Foto 1: südliche Hälfte des Plangebietes



Foto 2: nördliche Hälfte des Plangebietes



Foto 3: von Ost nach West verlaufender Wall



Foto 4: Grundstück wird zur Anbindung an die B96 genutzt



Foto 5: Standgewässer nordöstlich des Plangebietes



Foto 6: Streuobstwiese im Osten des Plangebietes, innerhalb des Plangebietes liegt nur die erste Reihe Obstbäume

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen von Mai 2020
Im Mai 2020 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 500 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4852 NO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Daten der Zentralen Artdatenbank; veröffentlicht über das iDA-Datenportal des LfULG, Internetquelle
- [3] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013
- [4] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009
- [5] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002
- [6] Amphibienatlas Sachsen, unter <https://www.dght-dresden.de/herpetologie/amphibienatlas-sachsen>
- [7] Wolfsterritorien in Deutschland 2019/2020, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf unter <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- [8] Ortsbegehungen am 17.07.2019 und 12.05.2020 durch PB Schubert.
- [9] Anlage 3: Sachstandsbericht /Ersteinschätzung, Sachverständigenbüro Hahn, Nr. 0214, 12.01.2022

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL) sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2017: Streng geschützte Tierarten Sachsens, LFULG 2017: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen/Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs.7 an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den Tabellen der Anhänge 1 und 2 gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Messtischblattquadranten 4852 NO bzw. innerhalb des Plangebietes vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für folgende der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ein Vorkommen im 500-m Umkreis um das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Säugetiere ohne Fledermäuse: Fischotter
- Säugetiere / Fledermäuse: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Amphibien: Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Reptilien: Glattnatter/Schlingnatter, Zauneidechse
- Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer

Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist in dem Anhang 1 dargestellt.

3.2 Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im Bereich des Messtischblattquadranten 4852 NO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für

- 61 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie
- 60 weitere häufige Arten ohne Gefährdungsstatus

ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Vogelarten ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Gartenrotschwanz, Waldkauz, Wendehals, Wiedehopf	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldohreule	-
Freibrüter mit Bindung an größere Gehölzbestände, Wald	Baumpieper, Turteltaube	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern	Waldschnepfe	Waldlaubsänger
Freibrüter mit Bindung an Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe	-	-
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften	Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Turteltaube	Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden, Bergbaufolgelandschaften, ruderalen Offenflächen, halboffenen Landschaften mit dornstrauchreichen Kleingehölzen, Hecken	Haubenlerche, Heidelerche, Schlagschwirl	Fasan

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenspieper, Wiesenschafstelze	Feldschwirl
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation, auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln) oder in Bäumen in Ufernähe	Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle	Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger
Brut in Bäumen	Graureiher, Stockente	-
Brut in Baumhöhlen	Stockente, Schellente	-
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge / Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	-
Nischen, Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Lachmöwe	Bachstelze, Gebirgsstelze
Vogelarten in Siedlungen/Gärten		
Gebäude- und Nischenbrüter	Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule	Bachstelze, Feldsperling, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Straßentaube
Gebüsch-/Gehölzbrüter in Siedlungen		
Gebüsch-/Gehölzbrüter in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen	Saatkrähe	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Höhlenbrüter	-	Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Grauschnäpper, Star, Tannenmeise
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	-
Schornsteine	Weißstorch	-

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche und ihrer hohen Empfindlichkeiten stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbot) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, so dass

sich der Erhaltungszustand deren lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die städtebauliche Konzeption sieht vor, den Ortsteil von Oberkaina städtebaulich zu komplettieren. Dazu ist die Einordnung eines durchgrüneten Wohngebietes vorgesehen mit Kettenhäusern im südlichen Plangebiet sowie Einzelhäusern (Einfamilien-/ Doppelhäuser) in den übrigen Bereichen. Die Bebauung soll so die Siedlungsstrukturen entlang von Neusalzaer Straße, Pappelweg und Siedlerweg ergänzen. Insgesamt entstehen ca. 30 Wohnhäuser. Entsprechend der umgebenden Bestandsbebauung wird die Geschossigkeit auf 2 bis 3 Vollgeschosse begrenzt.

Durch den Erhalt der Obstbäume im östlichen Plangebiet wird eine wirkungsvolle Eingrünung des Baugebietes nach Osten zum umgebenden offenen Landschaftsraum gesichert.

Zum dauerhaften Schutz des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops "Streuobstwiese" innerhalb des Plangebietes wird dieses im VB-Plan zum Erhalt sowie als private Grünfläche festgesetzt.

Das im Plangebiet auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes in zwei zentrale Regenrückhalte- und Versickerungsanlagen eingeleitet und dort zurückgehalten und versickert. Dafür sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138.

Das Versickerungsbecken im Nordosten wird mit einem Notüberlauf ausgestattet, der unterirdisch zu dem nördlich des Plangebietes gelegenen Standgewässer (Flst. 194/a) verläuft und in dieses einleitet. Die Einleitstelle wird dazu in einem Bereich von ca. 7,0 m x 2,9 m mit Wasserbausteinen gesichert.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von Südwesten über die Anbindung an die Neusalzaer Straße (B 96). Dazu ist an der Neusalzaer Straße (B 96) eine neue Zufahrt zu errichten. Von der Zufahrt an der Neusalzaer Straße führt die Planstraße A nach Osten ins Plangebiet. An diese binden die beiden nach Norden führenden Stichstraßen Planstraße B und C an. Diese enden jeweils in einer Wendeanlage. Die Planstraßen A und C werden öffentlich gewidmet und mit Straßenbeleuchtung ausgestattet. Die Planstraße B ist als Privatstraße vorgesehen.

Der Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude erfolgte im Februar 2022 auf der Grundlage der im Artenschutzfachbeitrag vom 27.04.2021 vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme KVM 3 (Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abrissarbeiten). Die Gebäudekontrolle und Artenschutzfachliche Baubegleitung erfolgte durch das Sachverständigenbüro Hahn [9]. Die Abbrucharbeiten umfassten das Einfamilienhaus im Westen mit verschiedenen Anbauten wie Garagen oder Schuppen im Hinterhof und das Gartenhaus im südöstlichen Bereich. Die entstehenden Baugruben wurden anschließend mit Erdreich verfüllt.

Die Maßnahme KVM 3 entfällt somit (gegenüber der Fassung des Artenschutzfachbeitrages vom 27.04.2021) und wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht mehr aufgeführt.

4.2 Wirkfaktoren durch den Bebauungsplan zulässiger Vorhaben

Vorbelastungen

Das B-Plangebiet ist bereits im Bestand von regelmäßigen Störungen durch die benachbarte Bundesstraße B 96 sowie aus der Nutzung der umliegenden Wohngrundstücke auf der Nord-, der Ost- und der Südseite beeinflusst.

Baubedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) innerhalb des Plangebietes und im Bereich des herzustellenden Notüberlaufes
- Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) sowie Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowohl innerhalb des Plangebietes als auch über dessen Grenze hinaus
- Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume bei Baumaßnahmen am Standgewässer (Herstellung Auslauf des Überlaufes der Versickerungsanlage)

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände.

Anlagebedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume, Ruderal- und Grünlandflächen (Gefahr der Beschädigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Abgrenzung des Wirkraumes

Die Abgrenzung des Wirkraumes erfolgt unter Berücksichtigung der größten Reichweite der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Relevante Wirkfaktoren sind die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen, welche in ihrer Reichweite über die Plangebietsgrenze hinausragen. Aufgrund der Projektmerkmale wird der Wirkraum 100 m um das Vorhabensgebiet definiert. Mit der Errichtung eines Wohngebietes sind i. d. R. keine weitreichenden Lärm- und Lichtemissionen sowie Störungen durch Bewegungsunruhe verbunden, die über einen 100 m-Korridor hinausgehen.

5 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Relevanzprüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten. Die nachfolgenden Angaben zu den von den Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen sind den Artensteckbriefen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie dem Amphibienatlas für Sachsen (Zöphel et al. 2002), dem Brutvogelatlas für Sachsen (Steffens et al. 2013) und dem Säugetieratlas für Sachsen (Hauer et al. 2009) entnommen.

5.1 Säugetiere

Säugetiere – Fischotter

Der Fischotter lebt an Fließ- und Stillgewässern und besiedelt dabei reich gegliederte Ufer mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Wichtige Bestandteile seiner Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das es von drei Seiten von Siedlungsbereichen/Wohngebieten umgeben ist, wird auch nicht davon ausgegangen, dass der Fischotter dieses bei seinen Streifzügen über Land durchquert.

Das Standgewässer nordöstlich des Plangebietes ist eingezäunt und kommt daher als Habitat für den Fischotter nicht in Frage.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Säugetiere – Fledermäuse

Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Gehölzränder und artspezifisch auch Offenlandflächen sind potenzielle Jagdhabitats. Innerhalb des Plangebietes befinden sich alte Obstgehölze mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen, so dass diese als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden können. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch Verlust von Quartieren kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die beanspruchten Gehölz- und Offenlandflächen fungieren zudem als Jagdhabitat für Fledermäuse.

→ weitere Prüfung erforderlich

5.2 Amphibien und Reptilien

Amphibien – Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. In der näheren Umgebung des Plangebietes kommen zwei Kleingewässer vor, die als potentielles Laichgewässer für streng geschützte Amphibien dienen können. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Kleingewässer ca. 50 m nordöstlich des Plangebietes und um ein Regenrückhaltebecken östlich des Plangebietes in ca. 320 m Entfernung am Rand einer Einfamilienhaussiedlung. An das Kleingewässer nordöstlich des Plangebietes wird der Überlauf der nördlichen Versickerungsanlage angebunden.

Die Knoblauchkröte ist eine Offenlandart mit relativ breitem Lebensraumspektrum. Die Art bevorzugt als Lebensraum sonnenexponierte bis halbschattige vegetationsreiche Gewässer und offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden in deren Umgebung, so dass sie i. d. R. auf Äckern, in Gärten, in Heidegebieten oder in Sandgruben, aber auch in lichten Kiefern-Wäldern vorkommt. Die Knoblauchkröte gräbt sich tagsüber in einer Tiefe von ca. 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. In der

Dämmerung gräbt sie sich aus und geht auf Nahrungssuche. Im Winter gräbt sie sich in frostfreie Tiefen von über einem halben Meter ein. Zwischen Land- und Laichhabitaten wurden Distanzen bis zu 2,8 km nachgewiesen. Geeignete Sommer- oder Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, da die Flächen eine dichte Grasnarbe und keinen lockeren, tief grabfähigen Boden aufweisen. Das Vorkommen der Knoblauchkröte kann im B-Plangebiet ausgeschlossen werden. In dem Standgewässer nordöstlich des Plangebietes können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch besiedelt gut besonnte Laichgewässer mit verkrauteten Flachwasserzonen. Als Sommerlebensraum werden Saumbiotope mit reichem Blüten- und somit Insektenangebot sowie Hochstaudenfluren genutzt. Wichtig ist das Vorhandensein von sowohl geeigneten Sonnenplätzen als auch feuchten Strukturen. Die Sommerlebensräume liegen bis zu einigen hundert Metern entfernt vom Laichgewässer und müssen durch entsprechende Biotopelemente verbunden sein. Die Winterquartiere liegen mehrheitlich in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, wo die Laubfrösche frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz oder Steinen o.ä. aufsuchen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine vom Laubfrosch bevorzugten Lebensraumstrukturen. Das Vorkommen der Art kann somit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. In dem Standgewässer nordöstlich des Plangebietes können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Die Rotbauchunke nutzt als Laichgewässer und Sommerlebensraum flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete mittelgroße bis große Standgewässer. Sie verbringt fast das ganze Sommerhalbjahr im Gewässer und sucht Landlebensräume (Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Gehölzbestände) nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winterruhe bzw. beim Wechsel zwischen Gewässern auf. Ihre Winterquartiere sucht sie in Feuchtwäldern. Die Winterquartiere befinden sich i. d. R. in Gewässernähe, selten in bis zu 0,5 km Entfernung zu diesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine von der Rotbauchunke bevorzugten Lebensraumstrukturen. Das Vorkommen der Art kann somit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. In dem Standgewässer nordöstlich des Plangebietes können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte bevorzugt als ursprünglicher Steppenbewohner trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs, wie Erdaufschlüsse (z.B. Sand- und Kiesgruben), vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme sowie Gärten, Äcker und Felder. Sie benötigt temporäre Kleingewässer, die sich z. T. sehr schnell und stark erwärmen sowie arm an Konkurrenten und Prädatoren sind. Dazu zählen Restwassertümpel im Umfeld größerer Flüsse, flache Steinbruchgewässer, Fahrspurrinnen sowie Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern. Als Pionierart ist sie in der Lage ausgesprochen schnell neu entstandene Kleinstgewässer zu besiedeln. Die sonnenexponierten Landlebensräume mit lockeren Böden können teilweise in beachtlicher Entfernung (bis zu 10 km) zu den Laichgewässern liegen. Tagesverstecke liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten. Ansonsten können Wechselkröten auch in lockeren Böden eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine von der Wechselkröte bevorzugten Lebensraumstrukturen. Das Vorkommen der Art kann somit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. In dem Standgewässer nordöstlich des Plangebietes können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: *Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte*

Reptilien – Glattnatter/Schlingnatter, Zauneidechse

Die Schlingnatter lebt in trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. Auch Bahndämme und Straßenböschungen werden besiedelt. Diese Bedingungen sind innerhalb des Plangebietes im Bereich der aufgelassenen Streuobstwiese zu finden. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit der Art nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasser-durchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Entscheidend für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen, Holzstapel, Steinhäufen) sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem, grabbarem Boden zur Eiablage. Diese Bedingungen sind innerhalb des Plangebietes im Bereich der aufgelassenen Streuobstwiese zu finden. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit der Art nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: *Schlingnatter, Zauneidechse*

5.3 Wirbellose

Schmetterlinge - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden.

Die Wirtspflanze des Dunklen- Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist zudem an das Vorkommen der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) gebunden. Die jungen Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ernähren sich von den Blüten des Großen Wiesenknopfs, die älteren Raupen lassen sich von der Pflanze fallen, um sich von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen zu lassen. Dort überwintern sie und ernähren sich bis zu ihrer Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer von Ameisenbrut.

Die Lebensräume der Raupen des Großen Feuerfalters sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten, wie z. B. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Entscheidend für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist das Vorhandensein bestimmter Weidenröschen-Arten und von Nachtkerzen. Diese werden von den Raupen als Futterpflanze benötigt. Sie sind an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben, niederwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben zu finden. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die oben aufgeführten Wirtspflanzen konnten bei der am 12.05.2020 durchgeführten Geländebegehung nicht gefunden werden. Ein regelmäßiges Vorkommen der 3 Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

5.4 Brutvögel

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Aus dieser Auflistung kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen bzw. vorhandener Störungen das Vorkommen von Vogelarten aus den nachfolgend aufgeführten Gilden ausgeschlossen werden:

- Brutplätze von Groß- und Greifvögeln können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes am 17.07.2019 und am 12.05.2020 nicht festgestellt werden.
- Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes und dem näheren Umfeld des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählen der Schwarzstorch als Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie die Bodenbrüter in Wäldern (Ziegenmelker) bzw. Heiden (z.B. Heidelerche).
- Quer durch das Plangebiet verläuft ein aufgeschütteter Hügel, welcher im Sommer 2019 mit Gebüsch (Schlehe, Weißdorn) bestanden war. Auch an der westlichen Gebietsgrenze stockte zu diesem Zeitpunkt Gehölzaufwuchs und Gebüsch. Bei einer zweiten Gebietsbegehung im Mai 2020 wurde festgestellt, dass die Gebüschbestände gerodet wurden. Somit weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen mehr für Brutvogelarten des Halboffenlandes und für Hecken- und Gebüschbrüter auf.
- Das Vorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Kiebitz) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Plangebiet an drei Seiten von Siedlungsbereichen sowie an der Ostseite von 50 m bzw. 150 m breiten Gehölzbeständen umgeben ist. Die Arten dieser Gilde halten mit ihren Brutstandorten generell einen Abstand von ca. 50 m bis 100 m zu vertikalen Strukturen (Wald- und Gehölzbestände, Siedlungsflächen) ein. Bei einer Breite von ca. 130 m und einer Länge von ca. 170 m des Plangebietes ergeben sich keine potenziell geeigneten Siedlungsflächen innerhalb des Plangebietes mit einem Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen.
- Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Gebäudebestand, da dieser im Februar 2022 entfernt wurde (siehe Kap. 4.1). Vorkommen von Gebäude- und Nischenbrütern in Siedlungen können somit ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist, dass Grauspecht und Schwarzspecht nach Steffens et al. (2013) generell keine Obstbäume als Brutbaum nutzen, sie werden somit keiner weiteren Prüfung unterzogen. Der Wiedehopf ist ebenfalls ein Baumhöhlenbrüter, kommt aber nur in wärmebegünstigten Lagen mit Halboffenland oder lichten Wäldern mit schütterer Bodenvegetation vor. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben, so dass sein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

An der östlichen Plangebietsgrenze stehen zahlreiche alte Obstbäume mit mehreren Baumhöhlen, so dass Baumhöhlenbrüter und Freibrütern mit Bindung an dichte, größere Gehölzbestände (wie Parkanlagen, Friedhöfe, große Streuobstwiesen) der Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Zusätzlich sind aufgrund der für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen baulichen Eingriffe an dem nordöstlich des Plangebietes liegenden Standgewässer die Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume der Prüfung der Verbotstatbestände zu unterziehen.

→ weitere Prüfung erforderlich: *Baumhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Waldkauz, Wendehals und häufige euryöke Arten aus Tab. 1), Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Baumpieper, Turteltaube, Saatkrähe und häufige euryöke Arten aus Tab. 1), Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume (Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höcker-
schwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle, Graureiher, Stockente und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)*

5.5 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Amphibien: Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse
- Baumhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Waldkauz, Wendehals und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Baumpieper, Turteltaube, Saatkrähe und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)

6 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*
- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung/Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

6.1.1 Fledermäuse

Betroffene Arten	strukturegebunden fliegende Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) bedingt strukturegebunden fliegende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
Habitatansprüche <ul style="list-style-type: none"> - Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, in Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden - Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukten - Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Entfernung besetzter und auch unbesetzter Quartiere, durch Habitatveränderung bzw. -verlust, durch Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten (Kollisionen) - hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung bei strukturegebunden fliegenden Arten - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Brinkmann et al. 2012) - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (Brinkmann et al. 2012) 	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Bereich der geplanten Anbindung an die Bundesstraße B 96 (Flurstücke 121/c und 121/d) alter Baumbestand. Hier ist eine Nutzung als Sommer-, Zwischen- oder auch Winterquartier durch Fledermäuse generell möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume im möglichen Fällzeitraum (01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG) als Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden. Somit kann auch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung, Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier ist unmittelbar vor einer Baumfällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen (Maßnahme KVM 2). Werden Fledermäuse gefunden, so sind die Tiere durch geeignete Maßnahmen zu versorgen. Sämtliche alte Obstgehölze im Bereich der Streuobstwiese am östlichen Plangebiet werden als zu erhaltend festgesetzt. Allerdings besteht während der Durchführung der Bauaufreimung und der Erschließung die Gefahr, dass sich die Baufahrzeuge auch im Bereich der Obstbäume bewegen und diese beschädigen und zu Astabbrüchen führen. Somit kann ein Verletzen/Töten der Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist während der Zeit der Bauaufreimung und der Erschließung die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen bzw. sind einzelne Bäume zu schützen (Maßnahmen KVM 4, KVM 5 und KVM 7).	

Betroffene Arten	<p>strukturegebunden fliegende Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p>bedingt strukturegebunden fliegende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p> <p>Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>	
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Die strukturegebunden fliegende Arten jagen entlang von Gehölz- und Waldrändern und orientieren sich bei ihren Flügen zwischen Teilhabitaten oder bei Transferflügen an Gehölzstrukturen. Werden insbesondere lineare Gehölzstrukturen, Gehölzränder oder Gewässer durch stark befahrene Straßen unterbrochen oder Gehölze mit Überleitfunktion über eine vorhandene Straße entfernt, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Arten möglich. Dies ist jedoch mit dem geplanten Wohngebiet nicht der Fall. Es werden keine Leitstrukturen unterbrochen und mit dem über Stichstraßen geleiteten Anwohnerverkehr auch keine Verhältnisse geschaffen, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen.</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Süden, im Westen und im Norden von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und zudem die stark befahrene Bundesstraße B 96 in der Nähe verläuft. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Betroffene Arten	<p>strukturegebunden fliegende Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p>bedingt strukturegebunden fliegende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p> <p>Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in diesem Zusammenhang die im Jahresverlauf bezogenen Quartiere (Wochenstuben-, Männchen-, Schwärm-, Sommer- und Winterquartiere) definiert. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (essentielle Habitatelemente). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich potenziell in Bäumen mit Höhlen und Spalten, so dass es durch die Baumfällungen z.B. im Bereich der Anbindung an die Bundesstraße B 96 (Flurstücke 121/c und 121/d) zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchzuführen (Maßnahme KVM 2). Für verloren gehende Fledermausquartiere sind im B-Plan-Gebiet künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere zu installieren (Maßnahme CEF 1). Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Durch die Festsetzung zur Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen alten Obstbäume im Bereich der Streuobstwiese kann die anlagebedingte Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Allerdings besteht während der Durchführung der Baufeldfreimachung und der Erschließung die Gefahr, dass sich die Baufahrzeuge auch im Bereich der Obstbäume bewegen und diese beschädigen und zu Astabbrüchen führen. Somit kann eine Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist während der Zeit der Baufeldfreimachung und der Erschließung die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen bzw. sind einzelne Bäume zu schützen (Maßnahmen KVM 4, KVM 5 und KVM 7).</p> <p>Mit der Überbauung der Grünlandflächen gehen potenzielle Jagdhabitattflächen verloren, bei denen es sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitats handelt. Die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Jagdhabitat-/Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden, da nur ein geringer Teil der mehrere Hektar umfassenden Nahrungsgebiete verloren gehen. An das Plangebiet angrenzend stehen weitere Flächen in großem Umfang zur Verfügung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung erhalten bleibt.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

6.1.2 Amphibien

Betroffene Arten	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bom-bina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche</p> <p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: größere vegetationsreiche Stillgewässer (Augewässer, Teiche), aber auch überschwemmte Wiesen, Tümpel und wassergefüllte Gräben, keine feste Laichplatzbindung • Landlebensraum: Ruderalstandorte, extensiv genutzte Wiesen, Äcker und Materialentnahmestellen, offene Landschaften mit sandigen Böden • Winterquartiere in Gärten, Wäldern bzw. Feldgehölzen (frostfreie Höhlungen unter Wurzeln, Holz und Baumstubben), Kaulquappen überwintern gelegentlich im Gewässer • Der ganzjährige Aktionsradius der Tiere liegt im Bereich von 200 – 400 m rund um das Laichgewässer, es sind aber auch Wanderungen bis 2,8 km bekannt <p>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen • Landlebensraum: in Nähe der Laichgewässer, blüten- und insektenreiche Saumbiotop (Waldränder, Hecken) sowie Hochstaudenfluren und verbuschte Feuchtgrünländer (Kombination Feuchtigkeit und Besonnung) • Winterquartiere: frostgeschützte Orte, wie große Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen • Aktionsradius: meist einige hundert Meter vom Laichgewässer, mehrere Kilometer entfernte Landlebensräume sind die Ausnahme <p>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: kleine bis mittelgroße, gut besonnte Gewässer mit mäßigem bis fehlendem Pflanzenbewuchs und Flachwasserzonen, als Primärhabitate gelten in Mitteleuropa vor allem Restwassertümpel in stark geschiebeführenden Flüssen • Landhabitat/Sommer: sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume, alle vorhandenen Flächennutzungen der offenen und halboffenen Kulturlandschaften im Tiefland, größere Wälder werden zumeist gemieden • Winterquartiere: frostsichere Verstecke an Land (Gärten) • Aktionsradius: sehr wanderfreudig, bis zu 10 km um das Laichgewässer <p>Rotbauchunke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete mittelgroße bis große Standgewässer • Landhabitat/Sommer: verbringt fast das ganze Sommerhalbjahr im Gewässer und sucht Landlebensräume (Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Gehölzbestände) nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winterruhe bzw. beim Wechsel zwischen Gewässern auf • Winterquartiere: Feuchtwälder • Aktionsradius: bis zu 0,5 km 	
<p><u>Fortpflanzungsstätten:</u> Laichgewässer inklusive der unmittelbaren Uferzone</p>	
<p><u>Ruhestätten:</u> Laichgewässer und andere im Sommerlebensraum als Ruhestätten und / oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und Überwinterungsquartiere an Land</p>	
<p>artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <p>Die größte Gefährdungsursache für Amphibien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume und Teillebensräume dar, durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, durch Grundwasserabsenkung, Verschmutzung, Zerstörung geeigneter Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate.</p> <p>Amphibien gelten im Allgemeinen als relativ schlecht hörende Tiere, weshalb vermutet wird, dass sie bei „normalem“ Lärm kaum beeinträchtigt werden. Bei einigen Arten spielt die akustische Kommunikation zumindest in der Fortpflanzungszeit eine bedeutende Rolle. Durch Lärmwirkungen ist ggf. eine Überdeckung der Lockrufe möglich, insbesondere wenn deren Hörbarkeit das Raum- und Paarungsverhalten von Tieren stark beeinflusst (Reck et al. 2001).</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	

Betroffene Arten	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p>In ein potenzielles Laichgewässer wird durch die geplante Befestigung mit Wasserbausteinen der Einleitstelle des Überlaufes der Versickerungsanlage an dem nordöstlich des Plangebietes gelegenen Standgewässer im Umfang von ca. 7,0 m x 2,9 m eingegriffen.</p> <p>Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist die Bauzeit am Gewässer auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu begrenzen (Bauzeitenregelung, KVM 6). In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterlebensraum. Zusätzlich ist vor Baubeginn mit allseitigem Puffer von 5 m eine Artuntersuchung hinsichtlich der Amphibien durchzuführen. Die Artuntersuchung hat zu artspezifisch geeigneten Zeiten/ Witterungen und an mindestens zwei Terminen zu erfolgen. Im Rahmen der Untersuchung sind ggf. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und gemeinsam mit den Erfassungsergebnissen der UNB drei Wochen vor Baubeginn in Text und Bild zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine Tötung / Verletzung von Amphibien im Sommerlebensraum wird als sehr unwahrscheinlich angesehen, da es sich bei dem innerhalb des Plangebietes vorhandenen Grünland nicht um Feuchtgrünland handelt und dieses daher nur eine untergeordnete Eignung als Sommerlebensraum aufweist.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Das potentielle Laichgewässer bleibt bestehen und durch den Betrieb der Einleitstelle des Überlaufes am Standgewässer entstehen keine Nachteile für Amphibien.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Bauarbeiten am Gewässer sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen (KVM 6). Damit wird eine erhebliche Störung von Amphibien im Sommerlebensraum, während des Laichgeschäftes vermieden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Betroffene Arten	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bom-bina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch das Vorhaben werden keine bekannten bzw. potenziellen Laichgewässer beseitigt, es wird lediglich ein Einlauf ein das Standgewässer hergestellt bzw. mit Wasserbausteinen befestigt. Insofern erfolgt keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten. Die Inanspruchnahme eines Teils des Ufers (ca. 2,9 m x 7 m) für den Einlaufbereich stellt keine erhebliche Flächeninanspruchnahme dar. Die Flächengröße der von Verlust betroffenen Lebensraumstrukturen ist jedoch im Verhältnis zu den im Umfeld verbleibenden gleichartig ausgestatteten Flächen gering. Es werden keine obligaten Strukturen entfernt, die nicht auch im Umfeld aufgesucht werden können. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich		

6.1.3 Reptilien

Betroffene Art	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit		
Habitatansprüche		
<p>Schlingnatter: besiedelt meist trockene Lebensräume, die oft steinige Elemente enthalten, also brüchige Felsen, Geröllhalden, Steinbrüche und insbesondere unverfugten Mauern; lebt sehr verborgen und ist kaum offen zu sehen; "sonnt" sich meist indirekt unter flachen Steinen, durch deren Erwärmung; in Kiefernwäldern auf trockenen Moospolstern oder dunklem Boden; Nahrung besteht aus Eidechsen, Blindschleichen und kleinen Schlangen (Würgeschlange); Winterruhe: Oktober/ Anfang November bis Mitte März/Anfang April (u.a. in Kleinsäugerbauen, auch unter Moospolstern); ortstreu (Quelle: Alfermann, D., Podlucky, R. 2013)</p> <p>Zauneidechse: ursprünglich Waldsteppenbewohner, benötigt wärmebegünstigtes, möglichst kleinstrukturiertes Habitat, erforderlich sind vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd sowie Strukturelemente wie Steine, Steinhäufen, Baumstümpfe etc. zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier; Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme; Eiablage in vegetationsfreie, leicht grabbare, besonnte Bereiche in selbst gegrabene Röhren oder Gruben; Winterruhe in der Zeit von September/Oktober bis März/April, ortstreu</p> <p>artspezifische Empfindlichkeiten: Die größte Gefährdungsursache für Reptilien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume, Teillebensräume und besonderer Strukturen dar. Werden Lebensräume oder Teillebensräumen durch Straßen getrennt, besteht eine Gefährdung durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Reptilien gelten im Allgemeinen als relativ schlecht hörende Tiere, weshalb vermutet wird, dass sie bei „normalem“ Lärm kaum beeinträchtigt werden. (Reck et al. 2001). Zahlreiche Nachweise überwinternder Zauneidechsen im Schotterbett von befahrenen Bahntrassen (Roll, E., 2012) weisen auf eine hohe Störungstoleranz hin. Sie sind tagaktiv und verbringen die Nacht in geeigneten Verstecken, so dass sie gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt sind.</p>		
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p>Für die Zauneidechse und Schlingnatter sind die Habitatbedingungen im Plangebiet vor allem im Bereich der Streuobstwiese günstig, da diese über geeignete Versteckstrukturen (Steinhäufen, Holzhäufen etc.), Sonnenplätze, Eiablageplätze mit gut grabbarem Substrat und Überwinterungsstrukturen, die zur Ausstattung der Lebensräume essentiell sind, verfügt. Die eher feuchten Grünlandbereiche stellen weniger geeignete Lebensräume dar. Der Bereich der Streuobstwiese wird zum Erhalt festgesetzt. Dennoch sind baubedingte Individuenverluste durch das Einwandern von Reptilien in den Baubereich möglich. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist vor Beginn der Bauarbeiten der Bereich der Streuobstwiese mit einem mobilen Reptilienschutzzaun abzugrenzen (Maßnahme KVM 4). Mit der Maßnahme wird verhindert, dass die Zauneidechsen aus ihrem Vorzugshabitat in den Baubereich gelangen.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Betroffene Art	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. An das Zauneidechsenhabitat schließen zunächst Gärten an, in denen die Reptilien i. d. R. auch geeignete Habitatstrukturen finden.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). <u>Baubedingt</u> kann es durch die Baufeldfreimachung zur Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit kommen. Durch die folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Arten im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden: - Abzäunen der Reptilienhabitats zur Verhinderung des Einwanderns in das Baufeld (Maßnahme KVM 4) Gegenüber <u>betriebsbedingten</u> Störungen weisen Reptilien eine geringe Empfindlichkeit auf (Reck et al., 2001). Die Arten überwintern u.a. im Schotterbett in Betrieb stehender Bahnanlagen (Roll, 2012), was auf eine hohe Toleranz gegenüber Lärm und Erschütterungen hinweist. Lichtemissionen sind für die tagaktiven Arten nicht von Relevanz, da sie die Nacht in Verstecken verbringen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Für die Zauneidechse und die Schlingnatter gilt der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, weil Paarung und Eiablage an einer beliebigen Stelle im Lebensraum (Fortpflanzungsstätten) erfolgen sowie Tages-, Nacht-, Häutungs- und Winterverstecke (Ruhestätten) sich an einer beliebigen Stelle im Lebensraum befinden (RUNGE et al., 2010). Somit ist die gesamte potenziell besiedelte Streuobstwiese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Die Streuobstwiese wird in den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes zum Erhalt festgesetzt. Es sind keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und der Schlingnatter zu befürchten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Baumhöhlenbrüter

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche</p> <p>Gartenrotschwanz: aufgelockerte, trockene Altholzbestände, Wälder u. Forste, in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgehölzen, Alleen und Streuobstwiesen; anpassungsfähiger Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nester z. B. in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern und -nischen, Holzstapeln, Schuppen, meist in 2 bis 3 m Höhe aber auch am Boden möglich; Brutzeit von April bis August; hohe Ortstreue, aber keine Nistplatz- oder Neststreue</p> <p>Waldkauz: nicht zu dichter Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt, auch in Parks u. Gärten mit alten Laubbäumen; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäuden (wie Kirchen, Schlössern, Burgen und Schulen), seltener Freibruten in Greifvogel-, Krähen- und Kunstnestern</p> <p>Wendehals: lichte Kiefern-Heidewälder, insbesondere im Randbereich zu (ehemaligen) Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften, Waldblößen, Kahlschlägen, Fischteichen etc., auch in Obstplantagen, entscheidend für die Ansiedlung sind wärmebegünstigte Standorte mit schütterer Boden(Gras)vegetation und hoher Ameisendichte sowie reiches Höhlenangebot (Naturhöhlen und Nistkästen) auch einzelne Bruten in Parks, Friedhöfen und Gärten</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten: Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Altbäumen und Bäumen mit Bruthöhlen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich der geplanten Anbindung an die Bundesstraße B 96 (Flurstücke 121/c und 121/d) alter Baumbestand. Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs und Ruhestätte generell möglich. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Sämtliche alte Obstgehölze im Bereich der Streuobstwiese am östlichen Plangebiet werden als zu erhaltend festgesetzt. Allerdings besteht während der Durchführung der Bauaufreimung und der Erschließung die Gefahr, dass sich die Baufahrzeuge auch im Bereich der Obstbäume bewegen und diese beschädigen und zu Astabbrüchen führen. Somit kann ein Verletzen/Töten der Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist während der Zeit der Bauaufreimung und der Erschließung die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen bzw. sind einzelne Bäume innerhalb und außerhalb des Plangebietes im Bereich des herzustellenden Überlaufes der Entwässerungsanlage zu schützen (Maßnahmen KVM 4 und KVM 5, KVM 7).	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Wohngebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Der Verkehr ist auf den Anwohnerverkehr mit reduzierter zulässiger Fahrgeschwindigkeit begrenzt.	

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Süden, im Westen und im Norden von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und zudem die stark befahrene Bundesstraße B 96 in der Nähe verläuft. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Die relevanten hier zu untersuchenden Arten verfügen über Fluchtdistanzen von 20 m bis 50 m (Gassner et al. 2010), was auf eine geringe Störungsempfindlichkeit schließen lässt.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Bei der Begehung am 12.05.2020 wurden die innerhalb der zukünftigen Wohnbau- und Verkehrsflächen stehenden Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht. Allerdings konnten die Bäume im Bereich der Anbindung an die Bundesstraße B 96 (Flurstücke 121/c und 121/d) nicht begutachtet werden, da die Grundstücke nicht zugänglich waren. Auch die oberen Kronen der großen Altbäume konnten im belaubten Zustand vom Bodenstandort aus nicht vollständig abgesehen werden. Daher kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumfällungen auf diesen beiden Flurstücken Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren gehen.</p> <p>Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (KVM2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen rechtzeitig künstliche Nisthilfen bereitzustellen (CEF 1). Anzahl, Art und Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen</p> <p>Der gesamte Baumbestand im Bereich der Streuobstwiese wird als zu erhaltend festgesetzt. Baumfällungen und somit die Gefahr des Eintretens des Verbotstatbestandes können in diesem Bereich durch die Festsetzung ausgeschlossen werden. Allerdings besteht während der Durchführung der Baufeldfreimachung und der Erschließung die Gefahr, dass sich die</p>		

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) und häufige euryöke Arten aus Tab. 1)
Baufahrzeuge auch im Bereich der Obstbäume bewegen und diese beschädigen und zu Astabbrüchen führen. Somit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist während der Zeit der Baufeldfreimachung und der Erschließung die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen bzw. sind einzelne Bäume zu schützen (Maßnahmen KVM 4, KVM 5 und KVM 7).	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich

6.2.2 Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
Habitatansprüche Baumpieper: Lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder überwiegend ärmerer Standorte mit deutlich ausgeprägter, aber nicht zu dichter Krautschicht (z. B. Gräser, Beerenkraut); Feldgehölze und Baumgruppen nährstoffärmerer, offener Landschaften sowie mit Büschen oder Gehölzaufwuchs durchsetzte extensive Wiesen und Weiden, Ödland, Kippen und Halden; Bebaute Gebiete einschließlich Parks und Grünanlagen werden weitestgehend gemieden, desgleichen Wälder, Waldreste und Gehölze reicher Gefilde- und Auenstandorte mit zugewachsenen Waldrändern und dichter Bodenvegetation Turteltaube: bevorzugt offene, bis halboffene Landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsene Ackerbrachen; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe Saatkrähe: Ansiedlungen fast ausschließlich in oder im Bereich von Ortschaften (Parks, Straßenbäume, Gewerbeflächen, Kläranlagen u. ä.), Industrie- und Bahnanlagen; Lage der Brutplätze in mehr oder weniger starkem Bezug zu Flussauen; Nahrungssuche auf Feldern und beweidetem/gemähtem Grünland, an landwirtschaftlichen Anlagen, auf Industrie- und Bahngelände, auf Deponien sowie im Siedlungsbereich (einschließlich städtischen Zentren); Nester überwiegend auf hohen Laubbäumen, selten auch auf Kiefern	
Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich der geplanten Anbindung an die Bundesstraße B 96 (Flurstücke 121/c und 121/d) alter Baumbestand. Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs und Ruhestätte generell möglich. Zur Vermeidung	

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
<p>der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.</p> <p>Sämtliche alte Obstgehölze im Bereich der Streuobstwiese am östlichen Plangebiet werden als zu erhaltend festgesetzt. Allerdings besteht während der Durchführung der Baufeldfreimachung und der Erschließung die Gefahr, dass sich die Baufahrzeuge auch im Bereich der Obstbäume bewegen und diese beschädigen und zu Astabbrüchen führen. Somit kann ein Verletzen/Töten der Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausschließen zu können ist während der Zeit der Baufeldfreimachung und der Erschließung die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen bzw. sind einzelne Bäume zu schützen (Maßnahmen KVM 4, KVM 5 und KVM 7).</p>	
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingt sind mit der Errichtung des Wohngebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Wohngebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Der Verkehr ist auf den Anwohnerverkehr mit reduzierter zulässiger Fahrgeschwindigkeit begrenzt.</p>	
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es im Süden, im Westen und im Norden von Siedlungsbereichen (Wohnbebauung) umgeben ist und zudem die stark befahrene Bundesstraße B 96 in der Nähe verläuft. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Die relevanten hier zu untersuchenden Arten verfügen über Fluchtdistanzen von 25 m bis 50 m (Gassner et al. 2010), was auf eine geringe Störungsempfindlichkeit schließen lässt.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) sowie häufige, euryöke Arten aus Tab. 1
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Baumfällung kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften ¹ . Bei der Artengruppe der kleineren Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände handelt es sich um nicht standorttreue Arten. Der maximal mögliche Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering und betrifft nur einzelne Bäume bzw. Gehölze im Siedlungsbereich. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutgehölzen, auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen Bäume, Sträucher und Gebüsche im unmittelbaren Umfeld auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen. Durch die geplante Gartennutzung der Freiflächen innerhalb des Plangebietes stehen mittelfristig neue Brutbäume für die Arten zur Verfügung.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.2.3 Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle, Graureiher, Stockente und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
Habitatansprüche Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> • Nester im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation am Rand der Stillgewässer, u.a. auch auf dem Wasser in Schwimmnestern: Höckerschwan, Reiherente, Blässhuhn, Krickente, Teichralle, Haubentaucher • Nester auf trockener Unterlage unmittelbar in Gewässernähe, z.B. Inseln • Stockente ist sehr variabel in den Nistplatzwahl (am Boden, in Baumhöhlen oder auch auf Bäumen) • Blässhuhn größere Stillgewässer, ausnahmsweise auch an kleineren Gewässern (< 0,5 ha) • Beutelmeise: Hängenester in Bäumen am Gewässer • Graureiher: Die Fortpflanzungsstätte ist die Brutkolonie (Horstbaumbestand) und bei Einzelbruten der Neststandort (Horstbaum). Schlafplätze befinden sich meist auf Bäumen. Auch regelmäßig genutzte Rast- und Nahrungshabitate (z. B. Gewässer, Feuchtgebiete) gehören zu den Ruhestätten. 	

¹ LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle, Graureiher, Stockente und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
<p>Nahrungshabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer, Feuchtgrünland <p>Phänologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise: Anwesenheit von Anfang März bis Ende November, Brutzeit April bis August • Blässhuhn: Jahresvogel, Brutzeit von März bis August • Haubentaucher: Jahresvogel, Brutzeit von Ende März bis Ende November möglich • Höckerschwan: Jahresvogel, Brutzeit von Mitte März bis Ende Oktober • Krickente: Jahresvogel, Brutzeit von Ende März bis Anfang Juli • Reiherente: Jahresvogel, Brutzeit von April bis Juli • Schnatterente: Jahresvogel, Brutzeit von Mitte April bis Anfang August • Stockente: Jahresvogel, Brutzeit von Mitte Februar bis Anfang August • Tafelente: Jahresvogel, Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli • Teichralle: Jahresvogel, Brutzeit von April bis August • Graureiher: Jahresvogel, Brutzeit von Februar bis August <p>Artspezifische Empfindlichkeiten: Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust bzw. die Zerschneidung von Brut- und Nahrungsgewässern. Darüber hinaus durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitats durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Errichtung des Überlaufes für die Entwässerung des Plangebietes an dem nordöstlich außerhalb des Plangebiets gelegenen Standgewässer kann es im Zuge der Bauarbeiten zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Tötung einzelner Tiere kommen. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Bauarbeiten eine zeitliche Beschränkung auf den Zeitraum außerhalb des Hauptbrutgeschäftes notwendig, das heißt, dass Bauarbeiten am Gewässer nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt sind (KVM 6). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit dem Betrieb des Überlaufs der Entwässerungsanlage keine Risiken für die oben genannten Arten verbunden.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle, Graureiher, Stockente und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden <p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p> <p>Das nördlich des Plangebietes liegende Gewässer ist etwas weniger gestört, liegt jedoch auch unmittelbar am Siedlungsrand. Durch den Betrieb des Überlaufes der Entwässerung in das Gewässer wird keine Zunahme von Störungen erwartet. Erhebliche Störungen während des Baubetriebes des Einlaufes in das Gewässer werden durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb des Brutgeschäftes vermieden (KVM 6).</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die dichte Vegetation des Standgewässers konnte bei der Begehung am 12.05.2020 aufgrund der Unzugänglichkeit nicht vollständig auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden. Außerdem können in der Zwischenzeit neue Nester angelegt worden sein. Es kann somit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Bauarbeiten am Gewässer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Nester des standorttreuen Graureihers sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da dieser während der Brutzeit als sehr störungsempfindlich gilt und das Standgewässer in Siedlungsnähe von vornherein meidet.</p> <p>Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften². Der maximal mögliche Habitatverlust durch den Bau des Einlaufes des Überlaufes der Entwässerungsanlage in das Standgewässer ist sehr gering und betrifft nur einen Bereich von ca. 2,9 m x 7 m. Die Inanspruchnahme potentieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher sehr gering. Sollte es doch zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen, so sind die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutplätzen auf das unmittelbare Umfeld auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	

² LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter Beutelmeise, Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Teichralle, Graureiher, Stockente und häufige euryöke Arten aus Tab. 1
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

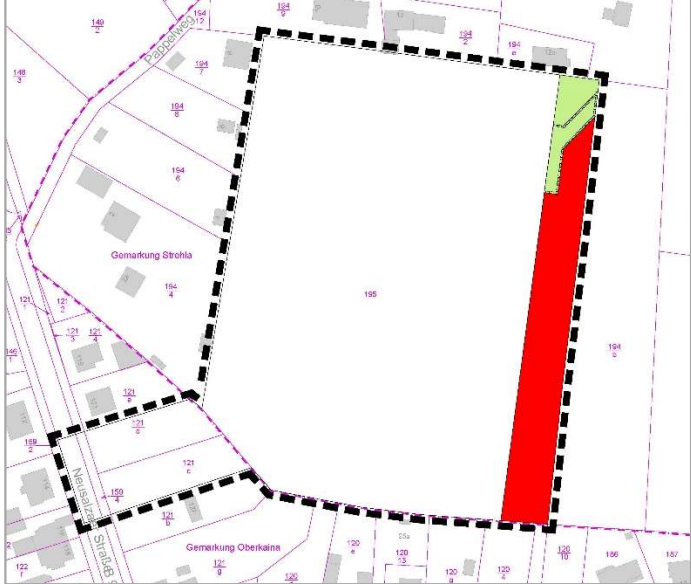

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 2: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans (vorhandene Gehölze)	<p>Fällzeitenregelung</p> <p>Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Zwischen März und August sind diese Arbeiten nur dann möglich, wenn das Vorliegen besetzter Nester und Fledermausquartiere sicher ausgeschlossen werden kann und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt wird.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere während ihrer besonders sensiblen Zeiten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z. B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des Bebauungsplans (vorhandene Gehölze)	<p>Artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten</p> <p>Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen) und Bruthöhlen zu kontrollieren. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen standorttreuer Arten und von Fledermausquartieren rechtzeitig Nisthilfen/ künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen.</p> <p>Die Anzahl, Art und der Standort der notwendigen Ersatzquartiere / Nisthilfen sind durch den Fachgutachter vor Beginn der Fällarbeiten festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. funktionserhaltende Maßnahme CEF 1).</p> <p>Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen) abgestimmt werden. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 3	entfällt		
KVM 4	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>Ausweisung der Streuobstwiese als Bautabufläche, Erfassen und Umsiedeln von Reptilien</p> <p>Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist die als besonders geschütztes Biotop erfasste Streuobstwiese im Osten des Plangebietes durch Bauzäune abzugrenzen (Gewährleistung Baumschutz gemäß RAS-LP4, DIN18920). Der Schutzzaun soll südlich des im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechts LR2 enden.</p>  <p><i>Plandarstellung der Bautabuzone (rot)</i></p> <p>Die Bauzäune sind im unteren Bereich mit Reptilienschutzzäunen zu kombinieren.</p>  <p><i>Beispielfoto kombinierter Bauzaun mit Reptilienschutzzaun</i></p> <p>Die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Reptilienschutzzäune hat durch Artexperten für Reptilien im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Reptilienschutzzäune ist über die Dauer der Bauzeit sicherzustellen. Die Reptilienschutzzäune sind nach Beendigung der Bauarbeiten zurückzubauen.</p> <p>Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind Vorkommen von Reptilien im Bebauungsplangebiet durch Artexperten für Reptilien an mind. 3 hinsichtlich der Witterung und Tageszeit artspezifisch geeigneten Terminen innerhalb der Aktivzeit der Reptilien (speziell Eidechsen) zu erfassen. Die zu untersuchenden Bereiche sind vor der Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Erfassungsergebnisse sind in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Direkt vor Beginn von Bauarbeiten im Plangebiet ist nach Freigabe / Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde die betroffene Fläche erneut an mindestens</p>	Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Schlingnatter

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
		<p>3 Terminen mit artspezifisch geeigneter Witterung auf Vorkommen von Reptilien zu untersuchen.</p> <p>Werden Individuen gefunden, so sind diese abzufangen und hinter den Reptilienschutzzaun in das angrenzende Habitat (Streuobstwiese) umzusiedeln.</p> <p>Die Umsiedelung von Reptilien hat durch Artexperten für Reptilien im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird verhindert, dass sich das Baugeschehen auf diesen Bereich ausweitet und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden sowie dass Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	
KVM 5	Geltungsbereich des Bebauungsplans Streuobstwiese am nordöstlichen Rand des Baugebietes	<p>Baumschutzmaßnahmen</p> <p>Die Obstbäume im Umfeld des im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechts LR2 außerhalb der Bautabufläche sind während der Bauarbeiten zur Herstellung der Leitung (Überlauf) durch Baumschutzmaßnahmen vor Schäden durch Fahrzeuge und Baubetrieb (RAS-LP4, DIN18920) zu schützen.</p>	Fledermäuse, Vögel
KVM 6	<p><u>Außerhalb</u> Geltungsbereich des Bebauungsplans Standgewässer nordöstlich des Plangebietes</p> <p>(Bei der Erschließungsplanung zu beachten)</p>	<p>Bauzeitenregelung 1. Okt - 28. Feb. und Artuntersuchung Amphibien /Vögel</p> <p>Bauarbeiten an dem Standgewässer nordöstlich des Plangebietes sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Damit wird eine erhebliche Störung von Amphibien im Sommerlebensraum bzw. von Brutvögeln am Gewässer vermieden. Sollten die Eingriffe am Gewässer außerhalb des Zeitraums 01. Okt. bis 28. Feb. durchgeführt werden, so ist das Gewässer im Vorfeld durch einen von der Naturschutzbehörde anerkannten Fachgutachter auf das Vorhandensein von Brutvögeln zu untersuchen. Die Bauarbeiten sind, sofern sie außerhalb des Zeitraums 01. Okt. bis 28. Feb. durchgeführt werden, fachgutachterlich zu begleiten. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in diesem Fall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch den Fachgutachter festzulegen.</p> <p>Im Bereich der baulichen Eingriffe am Standgewässer nordöstlich des Plangebietes ist vor Baubeginn mit allseitigem Puffer von 5 m eine Artuntersuchung hinsichtlich der Amphibien durchzuführen. Die Artuntersuchung hat zu artspezifisch geeigneten Zeiten/ Witterungen und an mindestens zwei Terminen zu erfolgen. Im Rahmen der Untersuchung sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und gemeinsam mit den Erfassungsergebnissen der UNB drei Wochen vor Baubeginn in Text und Bild zur Verfügung zu stellen.</p>	Amphibien, Vögel
KVM 7	<p><u>Außerhalb</u> Geltungsbereich des Bebauungsplans (Bei der Erschließungsplanung zu beachten)</p>	<p>Baumschutzmaßnahmen</p> <p>Die Höhlenreichen Einzelbäume an dem im Bereich des Leitungsrechtes LR2 gelegenen Hohlweg sind während der Bauarbeiten zur Herstellung der Leitung (Überlauf) durch Baumschutzmaßnahmen vor Schäden durch Fahrzeuge und Baubetrieb (RAS-LP4, DIN18920) zu schützen.</p>	Fledermäuse, Vögel

Tab. 3: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 15 Quartierstellen für Fledermäuse und mindestens 6 Nistkästen für Höhlenbrüter an geeignete Fassadenteile der neu zu errichtenden Gebäude bzw. geeigneten Altbäumen anzubringen. Außerdem sind mindestens 4 Nistkästen für revierbildende Vogelarten im innerhalb des B-Plans liegenden Bereich der Streuobstwiese anzubringen (Kompensationsbedarf aus dem bereits erfolgten Gebäudeabriss, siehe Datengrundlage [9]).</p> <p>Die Art und die Anzahl der für die Baumfällungen anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld der Baumfällungen durch den Fachgutachter anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen für die Baumfällungen hat vor der Fällung von Bäumen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Funktion aller künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	Fledermäuse, Vögel

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze/Verordnungen/Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

Literatur

Alfermann, D., Podloucky, R., Hrsg. DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LfULG, Hrsg. (2017): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“. Version 2.0.

LfULG, Hrsg. (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Roll, E. (2012): Unterhaltungsmaßnahmen an der Bahn mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial – ein Überblick. In: Albrecht, J.; Bernotat, D.; Gies, M.; Schäfer, S.; Strugale, S.; Wachs, A.; Wende, W. (Hrsg.): Wiederkehrende Eingriffe und FFH-Verträglichkeit. Dresden, Leipzig: Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung und Bundesamt für Naturschutz.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

Zöphel, Blischke (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 2.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

Internetquellen

- (1) Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Datenportal, Zentrale Artdatenbank, unter:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- (2) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, unter:
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- (3) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Amphibienatlas Sachsen, unter:
<https://www.dght-dresden.de/herpetologie/amphibienatlas-sachsen>
- (4) NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, unter:
<http://www.amphibienschutz.de/index.html>
- (5) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in NRW, unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- (6) Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, Wolfsterritorien in Deutschland 2019/2020, unter:
<https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- (7) Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe zu Anhang IV-Arten, unter:
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

Schriftliche Auskünfte

Datum	Institution	Thematik
06.05.2020	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Bautzen, Frau Robel	Artdaten - Auszug aus der zentralen Artdatenbank
19.03.2021 08.04.2021	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Bautzen, Frau Richter Frau Gähler	Hinweise zur Berücksichtigung im ASFB (E-Mail)

Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle übernommen und bearbeitet aus: LfULG - Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im Messtischblattquadranten	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope		
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																					
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x								-	-		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht									x	x			-	-		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x								x	Fischotter		
<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x											-	-		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	II IV	sg		x												-	-		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	IV	sg	nicht bewertet	x	x			x		x	x	x	x			-	-		
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	x						x	x		x			-	-		
Fledermäuse																					
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x		x							x	x	x	Abendsegler		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x									x	x	-	-		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x					x			x	x		x	Braunes Langohr		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x					x			x	x	x	x	Breitflügelfledermaus		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x						x	x	x	Fransenfledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x			x	x	x	x	Graues Langohr		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x							x	x	x	Große Bartfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x					x				x	x	x	Großes Mausohr		

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im Messsichtblatquadranten	Vorkommen der Art im Wirkraum <u>nicht</u> auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiototope			Bergbaubiotope
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x									x			x	Kleinabendsegler		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x			x	x			x	Kleine Bartfledermaus	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x								x	x	x			-	-	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x					x				x	x			-	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x							x				x	Mückenfledermaus	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x				x	x			-	-	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nicht bewertet	x			x	x										-	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x			x	x			x	Rauhhauffledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nicht bewertet		x	x	x							x	x			-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x							x	x			x	Wasserfledermaus	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x			x		x		x	Zweifarbflodermas	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x				x			x	x	x		x	Zwergfledermaus	
Amphibien																						
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	-	-
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nicht bewertet	x			x	x	x										-	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x				x		x	x				x	x	Knoblauchkröte
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x									x	x		-	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x			x		x					x	x	Laubfrosch
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x	x			x							-	-

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)													Vorkommen im Messsichtblatquadranten	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen			Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x				x					x	x	Rotbauchunke
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x											-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x					x				x	x	x	Wechselkröte
Reptilien																					
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter/Schlingnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x							x				x		x	Glattnatter/Schlingnatter
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x										x		-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend									x	x			x	x	x	Zauneidechse
Libellen																					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x													-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x								x		-
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		x		x												-
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x										-
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				x										x		-
Käfer																					
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				x										x		-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x														-
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x														-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x										x		-

Schmetterlinge																																													
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		II IV	sg	günstig															x	x																			x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling				
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	x	x																																	-	-				
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg	günstig			x	x	x											x																			x	Großer Feuerfalter				
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend																x	x																			-	-			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					x											x		x																		x	Nachtkerzenschwärmer			
Farn- und Samenpflanzen																																													
<i>Asplenium adullerinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend																																							-	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x																																			-	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nicht bewertet		x																	x																			-	-	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend			x																																				-	-
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x																																		-	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend																																							-	-

Zur Ermittlung der Vorkommen im MTBQ wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Multibase-CS Datenbankauskunft der UNB,
- Zentrale Artdatenbank im iDA-Umweltportal,
- Atlas der Säugetiere Sachsens,
- Atlas der Amphibien Sachsens,
- Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens,
- FFH-Bericht 2007 bis 2012: Verbreitungs- und Vorkommenskarten der FFH-Arten

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung						
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung			
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																				
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	B		bg	gunstig																			x	Gartengrasmücke
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	B		bg	gunstig*																			x	Gartenrotschwanz
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	u	B		bg	gunstig																			x	Gebirgsstelze
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	B		bg	unzureichend*																			x	Gelbspötter
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	u	B		bg	gunstig																			x	Gimpel
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	u	B		bg	gunstig																			x	Girlitz
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	u	B		bg	gunstig	X	X					X	x		x	X						X	x	Goldammer	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x					x	x								-		
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	V	J		sg	gunstig									X		X	X					X	x	Grauammer	
<i>Anser anser*</i>	Gaugans*	u	B+G		bg	gunstig			x	X	X			x	x	x							x	-		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u	B+G		bg	gunstig	X	X	X	X	x			x	x	x							x	x	Graureiher	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	u	B		bg	gunstig																		x	Grauschnäpper	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	u	J	VRL-I	sg	gunstig	X	X					x	x				x					x	x	Grauspecht	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	B+G		sg	nicht bewertet			x	x	X			x	X	x							x	-		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	u	B		bg	gunstig																		x	Grünfink	
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	R	B		bg	nicht bewertet	X	X																-		
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	*	B+G		bg	nicht bewertet			x	x	x					x	x						x	-		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung	
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen		Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)														Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Picus viridis	Grünspecht	u	J		sg	günstig	X	X								X				x	Grünspecht
Accipiter gentilis	Habicht	u	J		sg	günstig	X	x		x										x	Habicht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg	nicht bewertet	X	x												-	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	J		sg	schlecht							X		X	X	X			x	Haubenlerche
Parus cristatus	Haubenmeise	u	B		bg	günstig														-	
Podiceps cristatus	Haubentaucher	u	B+G		bg	günstig			X	X									x	x	Haubentaucher
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	u	B		bg	günstig														x	Hausrotschwanz
Passer domesticus	Hausperling	V	B		bg	günstig														x	Hausperling
Prunella modularis	Heckenbraunelle	u	B		bg	günstig														x	Heckenbraunelle
Lullula arborea	Heidelerche	3	B	VRL-I	sg	unzureichend	X						X			x			x	x	Heidelerche
Larus fuscus	Heringsmöwe	R	B + G		bg	unzureichend			x	x						x			x	-	
Cygnus olor*	Höckerschwan*	u	J		bg	günstig			x	x	x			x	x	x			x	x	Höckerschwan*
Columba oenas	Hohltaube	u	B		bg	günstig	X	X								x				-	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x			x	-	
Branta canadensis	Kanadagans		keine Angabe		bg	nicht bewertet														-	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	B		sg	nicht bewertet		X	x	x	X									-	
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	u	B		bg	günstig														x	Kernbeißer

Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Dokumentation Vorprüfung																																		
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)														Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)																																		
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope																																		
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen							* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen							Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet							Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt							VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I							bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt							Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)													
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	B+G		sg	schlecht			x	x	x	x		X	X	X	x			X	x	Kiebitz																																	
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	*	G		bg	Gastvogel			x	x	x					x					x	-																																	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	B		bg	günstig*																x	Klappergrasmücke																																
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	u	B		bg	günstig																x	Kleiber																																
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	B	VRL-I	sg	nicht bewertet				X	X										X	-																																	
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	u	B		bg	günstig																x	Kleinspecht																																
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	B+G		sg	schlecht			x	X	X			x	X						X	-																																	
<i>Calidris canutus</i>	Knutt	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	-																																
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	u	B		bg	günstig																x	Kohlmeise																																
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	B+G		bg	nicht bewertet			x	X												x	-																																
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	u	B		bg	günstig																x	Kolkrabe																																
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V	B+G		bg	günstig		X	x	x												-																																	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg	nicht bewertet					X			x	X	X						x	-																																
<i>Grus grus</i>	Kranich	u	B+G	VRL-I	sg	günstig	X			X	X	X		x	x	x						x	-																																
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	J		bg	schlecht	x			X	X	X			x							x	x	Krickente																															
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	B		bg	unzureichend	X	X	X	X	X	X	x		X		X					x	x	Kuckuck																															
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzchnabelgans	*	G		bg	Gastvogel				x					x	x	x					x	-																																

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung					
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MITBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkräum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	B+G		bg	unzureichend			x	X					x	x	x						X	x	Lachmöwe
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G		bg	schlecht*				X	X				x	x							x	-	
Larus marinus	Mantelmöwe	*	G		bg	Gastvogel			x	x													x	-	
Apus apus	Mauersegler	u	B		bg	günstig																	x		Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard	u	B		sg	günstig	X	X							x		x	x					x	x	Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	B		bg	unzureichend																	x		Mehlschwalbe
Falco columbarius	Merlin	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel									x	x	x	x					x	-	
Turdus viscivorus	Misteldrossel	u	B		bg	günstig																	x		Misteldrossel
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R	B+G		bg	unzureichend			x	X							x						X	-	
Mergus serrator	Mittelsäger	*	G		bg	Gastvogel			x	x													x	-	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	J	VRL-I	sg	unzureichend	X	X																-	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	u	B		bg	günstig																	x		Mönchsgrasmücke
Aythya nyroca	Moorente	1	B	VRL-I	sg	nicht bewertet			x	X													x	-	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel											x						x	-	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	u	B		bg	günstig																	x		Nachtigall
Corvus corone cornix	Nebelkrähe	u	B		bg	siehe Aaskrähe																	x		Nebelkrähe
Lanius collurio	Neuntöter	u	B	VRL-I	bg	günstig		X							X	x		X					X	x	Neuntöter
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x	x												x	-	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung					
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	u	B		bg	gunstig																		x	Rohrammer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	J	VRL-I	sg	gunstig				X	X												X	-	
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	B		sg	gunstig				X	X												X	-	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	B	VRL-I	sg	unzureichend				X	X			x	x	x	x						x	-	
Tadorna ferruginea	Rostgans	n.b.	keine Angabe		bg	nicht bewertet																		-	
Falco vespertinus	Rotfußfalke	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x	x							-	
Branta ruficollis	Rothalsgans	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x							x	-	
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	B		sg	schlecht				X													X	-	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	u	B		bg	gunstig																		x	Rotkehlchen
Milvus milvus	Rotmilan	u	B	VRL-I	sg	gunstig	X	X		x				x		x	x	x					x	x	Rotmilan
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G		sg	schlecht				x	x	X			X								x	-	
Anser fabalis	Saatgans	*	G		bg	Gastvogel				x	x	x			x	x	x						x	-	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	2	B+G		bg	unzureichend		X						x		x	x	X						x	Saatkrähe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x														-	
Melanitta fusca	Samtente	*	G		bg	Gastvogel				x	x												x	-	
Calidris alba	Sanderling	*	G		bg	Gastvogel				x													x	-	
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	*	G		sg	Gastvogel				x	x												x	-	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung							
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung				
* <i>Hervorhebung</i> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <i>Hervorhebung</i> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																					
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze (<i>siehe Wissenschaftstelze</i>)																								x	Schafstelze (<i>siehe Wissenschaftstelze</i>)	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	u	J		bg	günstig	x	x	x	x													x	x	Schellente		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohsänger	3	B		sg	unzureichend				X	X											X					
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	u	B		bg	günstig		X	X		X				X									x	Schlagschwirl		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	J		sg	unzureichend								x	x	x	x	X						x	Schleiereule		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	B+G		bg	unzureichend			x	X	X				x								x	x	Schnatterente		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	u	B		bg	günstig																		x	Schwanzmeise		
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	B+G		sg	schlecht				X													X	-			
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	u	B		bg	günstig			x				X	x		x	X						X	x	Schwarzkehlchen		
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg	unzureichend			x	X					x								X	-			
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	u	B	VRL-I	sg	günstig	X	X	x	x	x			x	x	x	x						x	x	Schwarzmilan		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	u	J	VRL-I	sg	günstig	X	X																x	Schwarzspecht		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	B	VRL-I	sg	unzureichend	X	X	x	x	x			x	x									.			
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	J	VRL-I	sg	günstig	X	X	x	x	x				x								x	.			
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x													x	.			
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	B+G		bg	unzureichend			x	X					x		x						X	.			
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x							x	.			

Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)													Dokumentation Vorprüfung				
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																	x	Singdrossel
Turdus philomelos	Singdrossel	u	B		bg	günstig																	x	Singdrossel
Cygnus cygnus	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg	günstig*			x	X	x				x	x	x					x	-	
Regulus ignicapillus	Sommeregoldhähnchen	u	B		bg	günstig																	x	Sommeregoldhähnchen
Accipiter nisus	Sperber	u	J		sg	günstig	X	x		x					x		x					x	x	Sperber
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	B	VRL-I	sg	unzureichend		X						X	x		x	X				X	x	Sperbergrasmücke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	J	VRL-I	sg	günstig	X																-	
Anas acuta	Spießente	n.b.	G		bg	Gastvogel				X	X				x							x	-	
Luscinia luscinia	Sprosser	R	B		bg	nicht bewertet	X	X	x	x	X							x					-	
Sturnus vulgaris	Star	u	B		bg	günstig																	x	Star
Athene noctua	Steinkauz	1	J		sg	schlecht		X						x	x		x	x	X				-	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	B		bg	schlecht								X			x	X			X	X	x	Steinschmätzer
Arenaria interpres	Steinwälzer	*	G		sg	Gastvogel			x	x												x	-	
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet				x													-	
Larus cachinnans	Steppenmöwe	R	B+G		bg	unzureichend			x	X							x					X	-	
Gavia stellata	Sternaucher	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x												x	-	
Carduelis carduelis	Stieglitz	u	B		bg	günstig																	x	Stieglitz
Anas platyrhynchos*	Stockente*	u	J		bg	günstig		X	X	X	X				x	X				X		X	x	Stockente*

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung						
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrüchland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung			
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																				
Columba livia f. domestica	Straßentaube	n.b.	B		bg	gunstig*																			x	Straßentaube
Larus canus	Sturmmöwe	u	B+G		bg	unzureichend			x	X														X	-	
Limicola falcinellus	Sumpfläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x															-	
Parus palustris	Sumpfmehle	u	B		bg	gunstig																		x	Sumpfmehle	
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	B+G		sg	nicht bewertet					X	x	X	x	X	x	X						x	-		
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	u	B		bg	gunstig																		x	Sumpfrohrsänger	
Aythya ferina	Tafelente	3	J		bg	unzureichend			X	X														x	x	Tafelente
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	u	J		bg	gunstig	x	x																	-	
Parus ater	Tannenmehle	u	B		bg	gunstig																		x	Tannenmehle	
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	J		sg	gunstig			x	X	X													x	x	Teichralle (Teichhuhn)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	u	B		bg	gunstig																		x	Teichrohrsänger	
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x														x	-	
Melanitta nigra	Trauerente	*	G		bg	Gastvogel			x	x														x	-	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	B		bg	gunstig																		x	Trauerschnäpper	
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet																			-	
Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpffuhne)	1	B	VRL-I	sg	schlecht				X	X													X	-	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	u	B		bg	gunstig																		x	Türkentaube	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe															Dokumentation Vorprüfung		
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)															Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)		Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtrüchland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	J		sg	gunstig	X	X						X	X	X	X	X		X	X	x	x	Turmfalke
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	B		sg	unzureichend*	X	X					X				x				x	x	x	Turteltaube
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	G		sg	nicht bewertet			x	x	x				x						x	-	-	
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	B		sg	gunstig			X	x									X	X	x	x	x	Uferschwalbe
Bubo bubo	Uhu	V	J	VRL-I	sg	unzureichend	X	x	x	x				x		x	x	x	X	X	-	-	-	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	u	B		bg	gunstig																x	x	Wacholderdrossel
Coturnix coturnix	Wachtel	u	B		bg	gunstig								X		X	X					x	x	Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig (Wieserralle)	2	B	VRL-I	sg	unzureichend					X			X	X	x	X					x	x	Wachtelkönig (Wieserralle)
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	u	B		bg	gunstig																x	x	Waldbaumläufer
Strix aluco	Waldkauz	u	J		sg	gunstig	X	x						x		x		x				x	x	Waldkauz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V	B		bg	gunstig*																x	x	Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	u	J		sg	gunstig	X	X					x	x		x	x	x				x	x	Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	B		bg	gunstig	X	x			x	x			x							x	x	Waldschnepfe
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	B		sg	nicht bewertet	X		X	X	X	X			x	x					x	-	-	
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	B	VRL-I	sg	gunstig	x	x		x				x	x	x		X		X	x	-	-	
Cinclus cinclus	Wasseramsel	V	J		bg	gunstig			X									X				-	-	
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	B		bg	gunstig				X	X	X									X	-	-	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)													Dokumentation Vorprüfung					
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBO gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
Parus montanus	Weidenmeise	u	B		bg	gunstig																		x	Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x													x	-	
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	*	G		sg	Gastvogel			x	x													x	-	
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	B+G	VRL-I	sg	unzureichend		X	x	x	x			x	x	x		X					x		Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel				x				x		x							x	-	
Jynx torquilla	Wendehals	3	B		sg	unzureichend	X	X					x	x				X					X	xx	Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	B	VRL-I	sg	unzureichend	X	X						x	x		x	x					x	x	Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	2	B		sg	unzureichend		X						X	x		x						X	x	Wiedehopf
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	B+G		bg	schlecht					X	X	X	X	x	X							X	x	Wiesenpieper
Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	B		bg	gunstig			x	x	x			X	X	X	X						X	x	Wiesenschafstelze (Schafstelze)
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	B	VRL-I	sg	nicht bewertet					X			x	X	X							x	-	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V	B		bg	gunstig																		x	Wintergoldhähnchen
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	B	VRL-I	sg	nicht bewertet																X		-	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	u	B		bg	gunstig																		x	Zaunkönig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	B	VRL-I	sg	unzureichend	X						X	X									X	-	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	u	B		bg	gunstig																		x	Zilpzalp
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	B	VRL-I	sg	unzureichend				X	X												X	-	

Sachstandsbericht/ Ersteinschätzung

- nach erfolgter Naturschutzfachlicher Objektbegehung
- vor dem Hintergrund der Realisierung von Abbruchmaßnahmen im Vorfeld der anstehenden Erschließung vorhandener Flächen des VB- Plan Gebietes in das „Wohngebiet Südhöhe Bautzen-Oberkaina“
- zur Klärung der Rahmenbedingungen hinsichtlich Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gem. § 44 BNatSchG sowie zur Festlegung weiterführender naturschutzfachlicher Untersuchungen

im Auftrag von:

Proj. Nr.: 0214

schinkel.projects GmbH
Blasewitzer Str. 41
01307 Dresden

erstellt von:

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN
Fachgutachten im Bereich Natur- und Artenschutz
Mike Hahn, Viola Ringling-Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 0174-3867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Sachstand vom Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben und gesetzliche Grundlagen	2
2. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme	6
2.1. Vorbemerkung	6
2.2. Methodik.....	6
2.3. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit relevanter Arten.....	7
3. Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG	15
4. Kompensation der Habitatverluste	16

1. Allgemeine Angaben und gesetzliche Grundlagen

Auftraggeber für diesen Sachstandbericht ist die Schinkel.Projects GmbH, Blasewitzer Str. 41, 01307 Dresden. Der Auftrag wurde am 13. Juli 2021 erteilt.

Der Bericht dient der Feststellung von Vorkommen besonders oder streng geschützter gebäudebewohnender Tierarten, welche die zum Abbruch stehenden Gebäude aktuell und potentiell bewohnen oder als Niststätte nutzen.



Abbildung 1: Luftbild Plangebiet mit den Standorten der Gebäude



Abbildung 2: die zwei zum Abbruch stehenden Gebäude; 1 Einfamilienhaus, 2 Gartenhaus Ruine

Die geplanten Abbruchmaßnahmen sollen gemäß den Angaben des Auftraggebers im zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 realisiert werden. Die bestehenden Gebäude werden dabei sukzessive abgebrochen. Die entstehenden Baugruben werden anschließend mit Erdreich verfüllt und bis zur Entwicklung des Standorts nicht weiter bearbeitet.

Die Abbrucharbeiten umfassen das Einfamilienhaus im Westen mit verschiedenen Anbauten wie Garagen oder Schuppen im Hinterhof. Im südöstlichen Bereich gibt es ein kleineres, vom Einsturz gefährdetes, Gartenhaus.

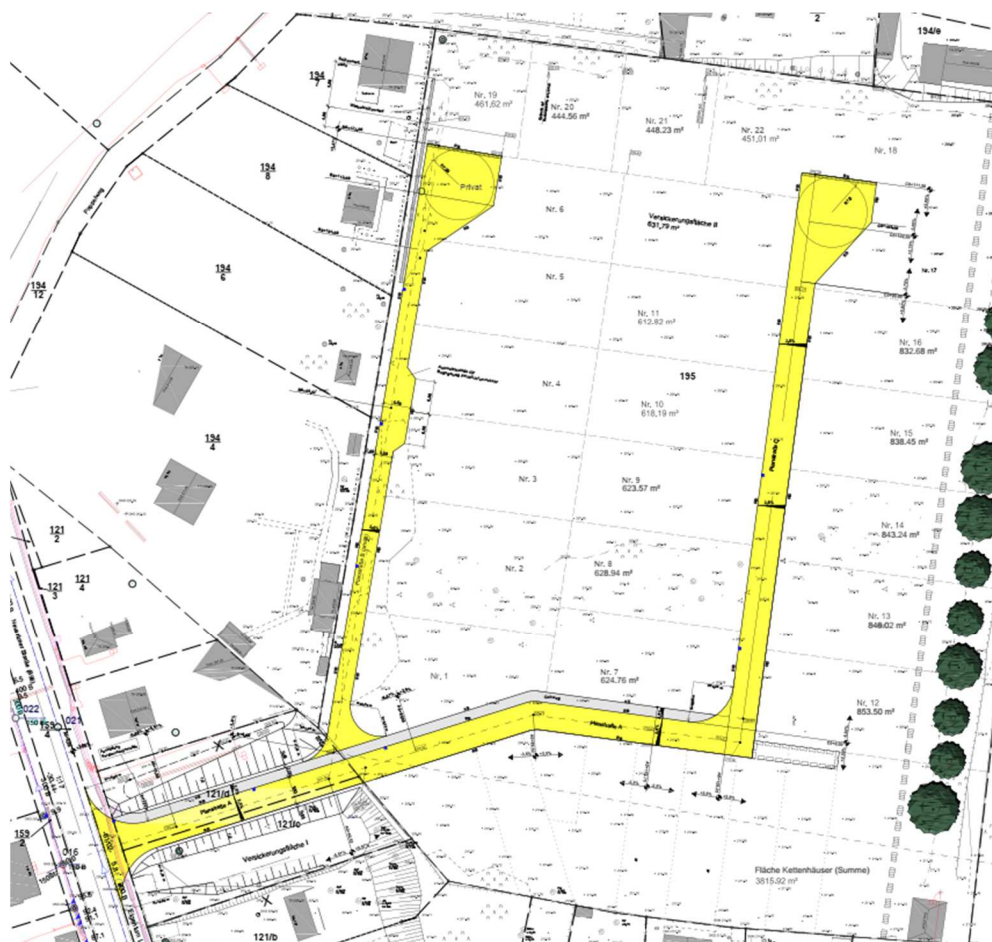


Abbildung 3: geplante Wohnbebauung; hier Grundstückersschließung

Im bereits vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (Planungsbüro Schubert, Rumpeltstraße 1; Radeberg) vom 27.04.2021 heißt es auf Seite 30.

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes (vorhandene Gebäude)	<p>Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abrissarbeiten</p> <p>Unmittelbar vor Beginn aller Gebäudeabrissarbeiten ist durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Brutplätzen/Fledermausquartieren am bzw. im Gebäude durchzuführen.</p> <p>Untersuchungsumfang und -zeiten sind im Vorfeld der Untersuchung mit der UNB abzustimmen. Die Ergebnisse der Artgutachten sind der UNB nachvollziehbar in Text und Bild darzulegen.</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen standorttreuer Arten und von Fledermausquartieren rechtzeitig Nisthilfen/ künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen.</p> <p>Die Anzahl, Art und der Standort der notwendigen Ersatzquartiere / Nisthilfen sind durch den Fachgutachter vor Beginn der Abrissarbeiten festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. funktionserhaltende Maßnahme CEF 1).</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird Folgendes mitgeteilt:

Vor dem Abriss des Gebäudes im Südosten sind durch einen Artgutachter für Fledermäuse und Brutvögel an und im Gebäude Untersuchungen auf mögliche Nutzungsspuren (Kot, Niststätten, Quartierstrukturen, ...) besonders und streng geschützter wild lebender Tierarten durchzuführen. Diese sollten mittels visueller Kontrolle sowie Endoskop und ggf. Detektor erfolgen. Zu kontrollieren sind alle Innenräume und der Dachraum (soweit betretbar), die Außenfassaden sowie Dachanschlussbereiche inkl. aller Öffnungen, Spalten, Ritzen, Verkleidungen und Verblendungen auf tatsächliche und potentiell nutzbare Strukturen. Die Artkontrolle ist in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB in Protokollform zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Es ist zu beurteilen, ob das Abrissvorhaben der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Erst danach ist eine Freigabe zum Abriss möglich. Diese erfolgt schriftlich seitens der UNB.

→ Gebäudekontrolle kurzfristig vor dem Abriss (Zeitraum zwischen 1. Oktober 2021 und 28. Februar 2022)

Gebäudeabriss im Westen des Plangebietes (Vögel/ Fledermäuse) (Flurstücke 121/c und 121/c)

→ Artuntersuchungen ab Mitte/ Ende März und sich über das Sommerhalbjahr

→ Gebäudeabriss kann für den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2021 und 28. Februar 2022 geplant werden

Für die Durchführung der Untersuchung der Gebäude im Westen, im Bereich der zukünftigen Zufahrt von der B96 her, ist im Vorfeld unbedingt Kontakt zur UNB aufzunehmen, damit der Untersuchungsrahmen bzw. -umfang festgelegt werden kann.

Für diese Gebäude ist eine Untersuchung innerhalb der Aktiv- und Reproduktionszeit der gebäudebewohnenden besonders und streng geschützten Tiere erforderlich (Fledermäuse, Brutvögel, ...). D.h., die Untersuchungen sollten ab Mitte/ Ende März beginnen und sich über das Sommerhalbjahr erstrecken.

Das Wohngebäude (1) konnte, zusammen mit dem ehemaligen Eigentümer uneingeschränkt vom Keller bis zum Dachboden kontrolliert werden. Auch die Fassaden sowie die Nebengebäude konnte uneingeschränkt besichtigt werden.

Das Gartenhaus (2) zeigt sich in einen, durch Witterungseinflüsse beeinflussten, baufälligen bzw. einsturzgefährdeten Zustand. Eine uneingeschränkte Gebäudebegehung ist nicht möglich. Lediglich der Kellerbereich konnte uneingeschränkt besichtigt werden. Die übrigen Untersuchungen beschränken sich auf Sicht- bzw. Fernglasbeobachtungen.

Das Vorkommen geschützter und besonders geschützter Tierarten verpflichtet den Bauherrn, durch Baumaßnahmen bedingte Beeinträchtigungen wildlebender geschützter Tierarten sowie deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten weitestgehend zu vermeiden. Das heißt, notwendige Abbruchmaßnahmen bedürfen generell einer separaten Genehmigung (Befreiung) nach § 67 BNatSchG sowie bei Nachweis geschützter gebäudebewohnender Tierarten, Angaben bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungsdelikten. Des Weiteren ergibt sich die Forderung, die vorhandenen Quartiere durch adäquate Ersatzquartiere in ausreichendem Umfang möglichst im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Begutachtungen vom 27.07.2021 im Bereich oben genannten Bauvorhabens (Abbruchobjekte siehe Abb.2).

2. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme

2.1. Vorbemerkung

Im Zuge des Ortstermins wurde die vorhandene bauliche Situation im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch gebäudebewohnende Tierarten eingeschätzt. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorortbegehung zwar innerhalb des relevanten Brutzeitraums stattfand, jedoch lediglich eine Übersichtbegehung realisiert werden konnte, lassen sich lediglich potentiell besiedelbare Bereiche definieren. Wahrscheinliche Brutvogelaktivitäten lassen sich im Rahmen der vorliegenden Potentialanalyse anhand von Sichtbeobachtungen, Altnestern und Kotstellen einschätzen. Weiterhin werden zur Bewertung der gesamte Grundstücksbereich und die sich daraus ergebenden potentiellen Brutvogelarten mit einbezogen.

Die Bewertung hinsichtlich Fledermausvorkommen beruht auch auf Aussagen im Artenschutzfachbeitrag, in welchem keine Nachweise zu Fledermäusen an den Abbruchgebäuden direkt vorliegen. Aufgrund der vorhandenen Quartierstrukturen und der Lage zu potenziellen Nahrungshabitaten ist eine Besiedlung durch Fledermäuse jedoch wahrscheinlich bzw. nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis wären mindestens fünf Begehungen im Jahresverlauf notwendig, um die jahreszeitlichen und kurzfristigen Hangplatzwechsel berücksichtigen zu können. Da die Untersuchung lediglich im Rahmen einer einmaligen Sichtkontrolle am 27.07.2021 erfolgte, ist eine Potenzialannahme zur artenschutzrechtlichen Bewertung vorzunehmen.

2.2. Methodik

Die Gebäude wurden am 27.07.2021 (Uhrzeit: 17-19.30 Uhr bei 25°C, windstill, sonnig, leicht bewölkt) durch die beauftragten Gutachter M. Hahn begangen und visuell auf geeignete Quartierpotenziale und Präsenznachweise für eine Besiedlung durch Fledermäuse sowie Brutvögel untersucht. Dabei erfolgte eine Nachsuche nach Präsenznachweisen von Fledermäusen (Kotfunde, Fraßplätze, Fettstellen, Sichtbeobachtungen) und Brutvögeln (Kotspuren, Altnester, Fettspuren, Sichtbeobachtungen). Teile des Gartenhauses (2) konnten allerdings aufgrund der Einsturzgefährdung nicht begangen werden. Hier erfolgte im Anschluss an die Begehung ein Fernglasansitz.

2.3. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit relevanter Arten

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Objektbegehung können die Artengruppe Fledermäuse sowie besonders geschützte, gebäudebewohnende Vogelarten als betroffen eingeschätzt werden. Die Beeinträchtigungen werden hauptsächlich im Zuge des geplanten Abbruchvorhabens ab Dezember 2021 entstehen (Beginn der Abbruchmaßnahmen – Zerstörung der vorhandenen Brutstätten und Quartierstrukturen).

In der folgenden Tabelle wird die Betroffenheit der Arten dargestellt. Weiterhin werden Hinweise zu weiterführenden naturschutzfachlichen Untersuchungen gegeben.

Art/ Artengruppe	Quartieranzahl (Quartiertyp)	Quartierstandort	Belegung
Fledermäuse	mehr als 5 Quartierpotentiale (Spaltenquartiere)	Wohngebäude Außenfassade: -Spalten im Trauf- und Ortgangbereich zwischen Dachkasten und Dachrinne sowie hinter der Ziegeleindeckung -Spalten hinter den Fensterläden -Spalten hinter der Holzverkleidung am Anbauteil Gartenhaus Einsturzbereiche: -Spalten in Tragwerk, Dachkonstruktionen -Spalten im Trauf- und Ortgangbereich zwischen Dachkasten und Dachrinne sowie hinter der Ziegeleindeckung	möglich (frosttolerante Arten) bzw. nicht ohne direkte Quartierkontrolle auszuschließen; es wird eine Quartierkontrolle direkt vor Abbruch empfohlen
Fledermäuse	Wochenstuben		können <u>eher</u> ausgeschlossen werden
Fledermäuse	Winterquartiere	Gartenhaus -eine Überwinterung von Tieren z.B. in der Zwischendecke mit Dämmwollefüllungen kann <u>nicht</u> völlig ausgeschlossen werden	
Halbhöhlenbrüter (Haus- bzw. Gartenrotschwanz, Amsel, Grauschnäpper) Höhlenbrüter (Meise)	3 (anhand des Radiuses der revierbildenden Arten ermittelt) keine Kolonievögel kartiert	Gartenhaus -Altnest Hausrotschwanz im Treppenhaus zum Kellerraum -Amsel, Grauschnäpper, Meise im Gebäudeinnern möglich -Dachraum durch Öffnungen in der Dachhaut (defekte Dacheindeckung oder defektes Dachflächenfenster) zugänglich; Marder oder Waschbär wahrscheinlich	

Tabelle 1: Betroffenheit der Arten

Erläuterung

Gartenhaus (2)

Bei der Gebäudekontrolle wurden keine Nachweise für aktuell genutzte Fledermausquartiere oder Brutvogelnistplätze gefunden.

Durch den Leerstand des Gebäude ist der Dachbereich stark geschädigt und die Dachräume aufgrund von Zugluft, eindringender Feuchtigkeit und der hohen Belichtung als Fledermausquartier nur suboptimal geeignet. Das Dach selbst, sowie die darunter liegende Etage sind stark einsturzgefährdet, so dass eine Begehung oder im Bedarfsfall, Bergung von Tieren nicht oder nur sehr eingeschränkt realisierbar wäre.

Durch die defekten Fenster herrschen im Gebäude stetig Zugluft und starke Temperaturschwankungen vor. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse im Innenbereich ist daher nur sehr suboptimal möglich, kann aber in geschützten Bereichen (Spalten hinter ablösenden Tapetenstreifen, Spalten hinter defekten Wandelementen, offene Rohrbereiche) nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch eine Überwinterung von Fledermäusen z.B. in der Zwischendecke mit Dämmwollefüllung kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Fernglasbeobachtung ergab keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch geschützte Vogelarten. Auch in den eigentlich gut anfliegbaren Dachraum flogen keinerlei Tiere ein. Eine mögliche Erklärung wäre die Anwesenheit des Steinmarders oder des Waschbärs, welche jedwede Art von Brutbestreben unterbinden würde. Eine genauere Kontrolle des Dachraum ist aufgrund der akuten Einsturzgefahr leider nicht möglich.





Abbildungen 4: Ansichten des baufälligen Gartenhauses



Abbildungen 5: im Treppengang zum Keller brütete ein Rotschwanz



Abbildungen 6: der Kellerraum steht bis 20cm hoch unter Wasser

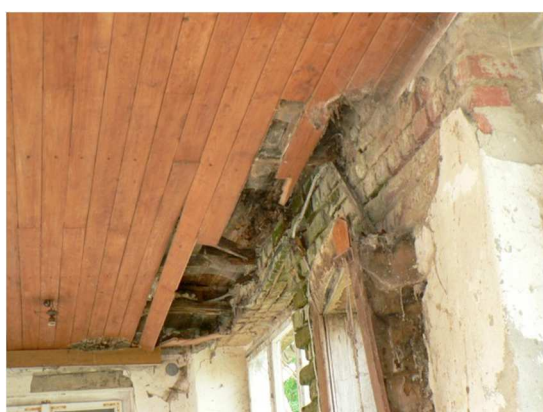


Abbildung 7: im Zwischendeckenbereich ist ein Fledermausbesatz auch in den Wintermonaten nicht völlig ausgeschlossen



Abbildungen 8: die Dacheindeckung selbst bietet für Fledermäuse ein recht gutes Spaltenangebot



Abbildungen 9: inwiefern der offene Dachraum genutzt wird, kann nicht ausgesagt werden; für Brutvögel gibt es Einflugmöglichkeiten; Fledermäuse werden den hellen und zugigen Raum eher meiden

Wohngebäude

Das Gebäude weist Quartierpotenziale an den Außenfassaden (Spalten im Trauf- und Ortgangbereich zwischen Dachkasten und Dachrinne sowie hinter der Ziegeleindeckung, Spalten hinter den Fensterläden oder im Bereich des Anbaus (Spalten hinter der Holzverkleidung) auf. Das Spaltenversteckangebot ist mäßig.

Im Innenbereich gibt es keinerlei Quartierpotential. Das Gebäude ist fest verschlossen und war bis vor kurzem noch bewohnt. Das Dachgeschoß muss wohl in der Vergangenheit Einflugmöglichkeiten aufgewiesen haben. Zumindest für Wespen waren die kleinen Spalten ausreichend. Der Wespenester vorbeugend, wurden die Spalten vom Eigentümer mit Montageschaum verschlossen. Seither konnten keine neuen Wespenester mehr vom Eigentümer erkannt werden. Anzeichen für Fledermausbesatz können aktuell nicht erkannt werden.

Die Schuppen und Garagen weisen keinerlei Anzeichen für einen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse auf.

Allgemein lassen sich keine Anzeichen für regelmäßig genutzte Brutvogelnistplätze erkennen. Auch der Alteigentümer bestätigt, dass ihm keine regelmäßige Quartiernutzung am Gebäude bekannt ist.





Abbildungen 10: Ansichten Wohngebäude und Anbauten





Abbildungen 11: die Spaltenbereiche zwischen Traufkasten und Dachrinne oder kleine Spalten am Dachkasten selbst bieten ein mäßiges Quartierangebot für Fledermäuse



Abbildung 12: der Traufbereich beherbergt auch einen Wespenstaat



Abbildungen 13: die Fensterläden am Gebäude wurde seit längerer Zeit nicht genutzt; hier können Fledermäuse ein gutes Spaltenquartier finden

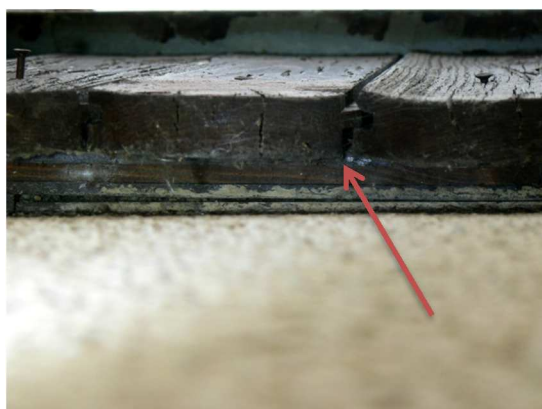
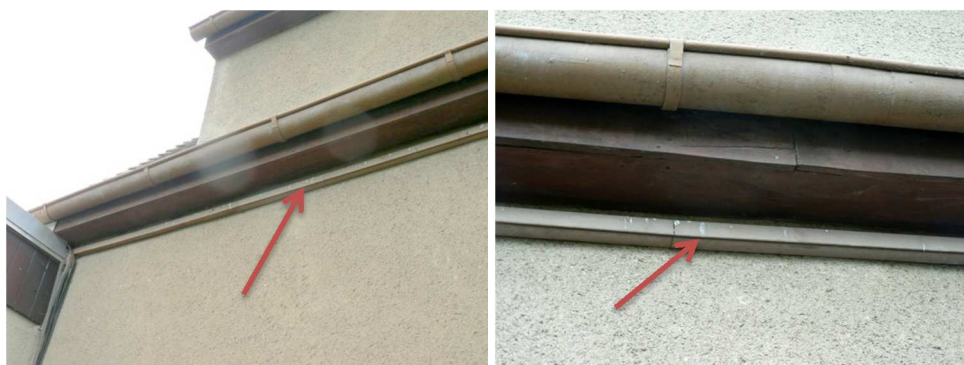


Abbildung 14: die Holzverkleidung am Anbau muss zwingend vor Abbruch kontrolliert werden; Spaltenquartierpotential bei ungewissem Unterbau





Abbildungen 15: die vielen Kotspuren auf der Kabelverkleidung zeugen von einer regen Nutzung als Sitzwarte für Feldsperlinge

Ausblick

Aufgrund des geplanten Abbruchzeitraums ab Dezember 2021 werden, aufgrund der Quartierpotentiale für frosttolerante Fledermausarten wirksame Maßnahmen hinsichtlich Tötungs- und Verletzungsverbote (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) notwendig. Die Maßnahmen werden im folgenden Punkt „Vermeidungsmaßnahmen“ aufgeführt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 und 3 ist es verboten, *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Dabei verlieren die Nist-, Brut-, Wohn und Zufluchtstätten ihren Schutzstatus nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Das Verbot greift auch, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, jedoch eindeutige Indizien, wie Kotspuren und Nistmaterial vorhanden sind.

Für Eigentümer oder Bauträger ergibt sich somit die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur gezielten Vermeidung o. g. Verbotstatbestände zu ergreifen. Geplant ist der vollständige Abbruch der Gebäude (siehe Abbildung 2) ab Dezember 2021. Die Maßnahmen sollen bis spätestens Februar 2022 beendet sein.

Da im Zuge der Objektbegehung hinsichtlich Avifauna und Chiroptera, Quartiere verschiedener geschützter Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen bzw. hinreichend vermutet/ nicht ausgeschlossen werden konnten, sind zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände spezielle Punkte zu beachten:

1. Bestellung einer artenschutzfachlichen Abbruchbegleitung zur baubegleitenden Untersuchung und ggfs. Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Tieren sowie zur Sicherung der fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unabhängig vom Abbruchzeitraum; in diesem Rahmen wähen auch Bergungen von Tieren möglich
2. Grundsätzlich wird eine Durchführung des Rückbaus der oberflächigen Gebäudeteile mit Quartierstrukturen außerhalb des Brutzeitraums, vorrangig in der Zeit von Dezember bis Februar vorgeschlagen. An den Gebäuden bestehen vorrangig klimatisch instabile Bereiche, bei denen eine Nutzung als Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartier deutlich wahrscheinlicher ist als Winterquartier. Bergungen und Vergrämungen von Tieren sind aufgrund des desolaten Zustands des Gartenhauses (Einsturzgefahr) nur in Einzelfällen möglich. Eine vollständige Vermeidung von Tötungen bei Durchführung der Maßnahme kann daher nicht erfolgen. Durch einen Abriss im Winterhalbjahr sind geringere Beeinträchtigungen zu erwarten, als bei einem Abriss in der Aktivitätsperiode.
3. Manuelle Entfernung von Holzverkleidungen am Anbau sowie der Traufkästen und Fensterläden am Haupthaus unmittelbar vor Abbruch bzw. im Beisein des Abbruchunternehmens; ggf. Einsatz eines Hubsteigers.
Durch die manuelle Entfernung in Beisein der Abbruchbetreuung ist eine Bergung von Tieren möglich. Dies kann nur in Bereichen erfolgen, die keine Einsturzgefährdung wie im Gartenhaus aufweisen.

4. Kompensation der Habitatverluste

Aufgrund der fehlenden umfangreichen Erfassungen sind keine genauen Aussagen zur Quartiernutzung und Brutvogelsituation möglich. Aufgrund der fehlenden Nachweise in den Gebäuden, der Instabilität und thermischen Variabilität der vorhandenen Strukturen, welche die Nutzbarkeit durch Fledermäuse einschränken, wird lediglich von einer Nutzung durch Einzeltiere oder kleinere Quartiergesellschaften ausgegangen. Anhand der vorgefundenen Nistplatzanzahl (Altnester und aktuell bebrütete Nistplätze) sowie in Abhängigkeit der Aktionsradien der jeweils vorgefundenen Vogelarten können insgesamt 3 Nistplätze angenommen werden, welche im Zuge der Abbrucharbeiten verloren gehen werden. Im Zuge der Objektbegehung konnten vorrangig revierbildende Vogelarten wie Amsel, Haus- bzw. Gartenrotschwanz, Kohlmeise und grauer Fliegenschnäpper erkannt werden.

Durch die vorgesehenen Abbrucharbeiten werden die vorhandenen und potentiellen Quartiere der nachgewiesenen Vogelarten an verschiedenen Bereichen der Gebäude nicht

erhalten werden können. Hieraus ergibt sich naturschutzrechtlich die Konsequenz, durch gezielte Artenschutzmaßnahmen adäquaten Ersatz zu schaffen.

Da eine Besiedlung durch Fledermäuse und Brutvögel nicht ausgeschlossen werden kann, werden vorübergehend folgende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Nach Durchführung weiterführender Untersuchungen an den Gebäuden (siehe Kap. 3 ökol. Abbruchbetreuung) können die tatsächlich vorhandene Quartiersituation am Gebäude und der sich daraus ableitende Kompensationsumfang weiter konkretisiert (und ggf. erhöht) werden.

1. Zur Kompensation des Verlusts an oberirdischen Quartieren wird empfohlen, 15 Quartierstellen für Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden einzurichten und dauerhaft zu erhalten. Ist eine Anbringung an den Einfamilienhäusern (hier kommt es gezielt auf die Gebäudekonstruktion an) nicht möglich, ist eine höhere Zahl an Ersatzmaßnahmen vorzusehen, da mit steigender Entfernung zum Eingriffsort, die Annahmewahrscheinlichkeit sinkt. Es sollte jedoch gezielt auf die Möglichkeit der integrativen Quartiergestaltung an den Neubauten Wert gelegt werden.
2. ein adäquater Ersatz für die verloren gehenden Nistplatzpotentiale revierbildender Vogelarten kann auf dem Gelände nur zum Teil erbracht werden, die Kubatur und die Vielzahl der neu zu erstellenden Gebäude lässt den bisherigen Lebensraum dieser Tierarten deutlich schwinden; der neuen Grundstücksnutzung folgend (hier dichte Wohnbebauung) sollten zumindest Nistplatzmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogelarten geschaffen werden; es empfiehlt sich die Anbringen von 6 Vogelnistkästen (Höhlenbrüterkästen aus dem Naturschutzbedarf) an geeignete Fassadenteile der neu zu errichtenden Gebäude (hier z.B. Wirtschaftsgebäude wie das Blockheizkraftwerk) sowie 4 Nistkästen für revierbildende Vogelarten (z.B. 2 Stck. Halbhöhlenkasten und 2 Stck. Meisenkasten aus dem Naturschutzbedarf) zur Anbringung an geeignete und bereits vorhandene Altbäume im östlichen Grundstücksbereich

Die Ersatznistplätze zur Anbringung an den Altbaumbestand können als CEF Maßnahme bereits im Zuge der angedachten Abbruchvorhaben realisiert werden.

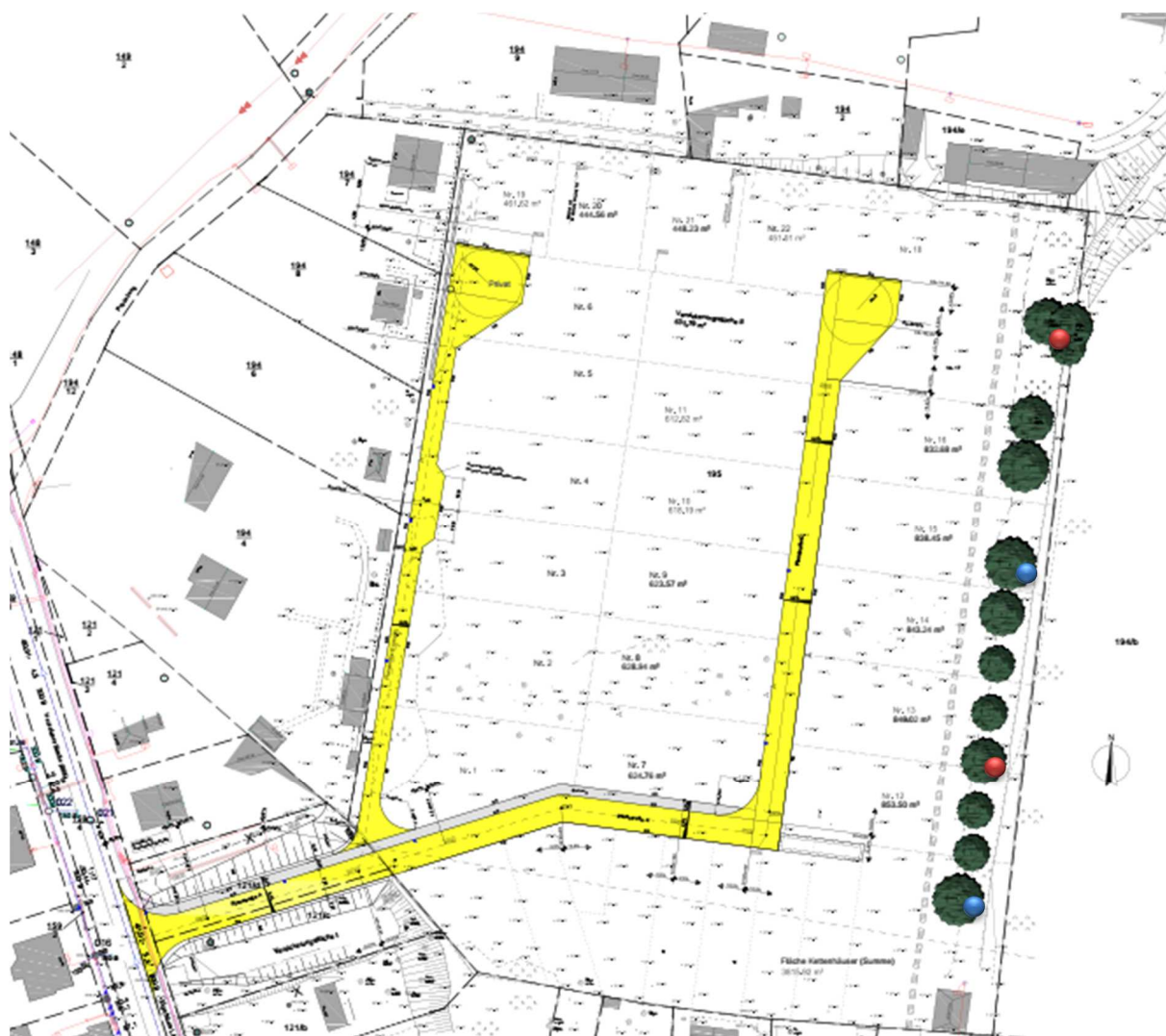


Abbildung 16: geplante Wohnbebauung; hier Standorte für Nistplätze CEF; blau Halbhöhlenkasten; rot Meisenkasten)

Dresden, 12.01.2021

M. Hahn
(Naturschutzfachlicher Gutachter)